

109-6-23

75 lista

list 5. 43 av manie

8.9.2009 Juul

Prag, den 21. April 1943.

1.) Vermerk :

Es erscheint nicht zweckmäßig, der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren auf die Vorlage vom 23.2.d.Js. - Zeichen Sch/Ka. zu antworten. Es muß dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD unbenommen bleiben, je nach der politischen Notwendigkeit auch auf dem Parteisektor seinen Gesprächspartner selbst zu bestimmen.

2.) Z.d.A.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 1. März 1943
XIX, Kasztanienallee 19
Fernruf 70615, 70465

- I -

Tgb. Nr. B. d. S.

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An den
Höheren 44- und Polizeiführer
44-Gruppenführer Staatssekretär F r a n k

P r a g

Wiedhoff
1/3

Das Schreiben von Oberbereichsleiter Schulte-Schomburg lege ich mit folgender Stellungnahme wieder vor:

Es trifft nicht zu, dass ich den Parteigenossen S t e i n s - d ö r f e r für die in Frage stehende Kommission vorgesehen und mit Kreisleiter A d a m darüber Besprechungen durchgeführt habe. Parteigenosse Steinsdörfer wurde auf Grund einer Weisung des Staatssekretärs der Kommission zugeteilt. Ich habe nachträglich Kreisleiter Adam im Verlaufe einer Besprechung über andere Angelegenheiten, die zufällig in der fraglichen Zeit stattfand, von dem mir bekannten Sachverhalt Mitteilung gemacht. Ich habe mich also keineswegs in Parteiangelegenheiten eingemischt, sondern in kameradschaftlicher Form Kreisleiter Adam unterrichtet, nachdem ich festgestellt hatte, dass er von diesem Vorgang noch keine Kenntnis hatte. Ich betone ausdrücklich, dass meines Wissens die Entscheidung des Staatssekretärs bereits getroffen war, als ich mich mit Kreisleiter Adam unterhielt. Ich hatte keine Veranlassung, dabei zu prüfen, ob und wie weit die Parteiverbindungsstelle dabei beteiligt war.

Die von Oberbereichsleiter Schulte-Schomburg in seinem Schreiben weiterhin vorgebrachte Bitte, Besprechungen mit dem Kreisleiter stets in seiner Gegenwart zu führen, bzw. ihn nachträglich von derartigen Besprechungen zu unterrichten, ist sachlich nicht begründet. Die Aufgaben, die mir als Befehls-

b.w.

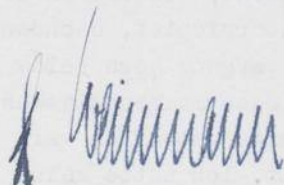
La

- 2 -

haber der Sicherheitspolizei und des SD obliegen, machen eine ständige Fühlungnahme mit den zuständigen Hoheitsträgern notwendig. Ich muss daher nach wie vor für mich das Recht in Anspruch nehmen, mit den Kreisleitern der NSDAP im Protektorat - auch mit dem Kreisleiter in Prag - unmittelbar zu verhandeln, wann und wo es mir notwendig erscheint. Die Unterrichtung der Parteiverbindungsstelle obliegt logischerweise in diesen Fällen den Hoheitsträgern; ich bin verpflichtet, meinen Vorgesetzten erforderlichenfalls über das Ergebnis zu berichten.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass diese Besprechungen vielfach nicht von mir, sondern von dem Kreisleiter angeregt sind.

Im übrigen werde ich selbstverständlich Fragen, die das ganze Protektorat betreffen, nicht mit den verschiedenen Kreisleitern einzeln, sondern mit der Parteiverbindungsstelle erörtern. Sollte jedoch Oberbereichsleiter Schulte-Schomburg auf dem Standpunkt stehen, dass ich ohne seine Kenntnis mit den Kreisleitern nicht zu verhandeln habe, so müsste er meines Erachtens eine derartige Regelung auf dem Parteisektor durchsetzen, d.h. den Kreisleitern wäre eine entsprechende Weisung von ihren vorgesetzten Dienststellen zu geben.



44-Standartenführer



1 Anlage

Parteiverbindungsstelle

Prag IV, den 23. Februar 1943
Burg, Nordflügel,
Tel. 60141-49, App.3626.

Herrn

Staatssekretär,
SS-Gruppenführer K.H. Frank,
Prag IV,
Czernin-Palais.



Schu/ Ka.
Betrifft: Ihr Schreiben vom 15. Februar 1943.

Die Benennung des Parteigenossen S t e i n s d ö r f e r als Vertreter der Partei in der Kommission, die sich mit der Konzentration von Handels- und Gewerbebetrieben im Protektorat zu befassen hat, wurde mir durch eine Verfügung von SS-Oberführer Dr. B e r t s c h mitgeteilt. Daweder der Leiter meiner Wirtschaftsabteilung, Parteigenosse Dr. A d o l f, noch auch ich über diese Berufung des Parteigenossen Steinsdörfer unterrichtet worden waren, habe ich beim Parteigenossen Dr. G i e s meine Bedenken dahingehend geltend gemacht, dass ich erklärte, dass Steinsdörfer kein Mitarbeiter der Parteiverbindungsstelle sei und aus diesem Grunde auch Angelegenheiten, die sich auf das gesamte Protektorat beziehen, kaum bearbeiten könnte. Steinsdörfer ist Kreisrichter und in dieser Eigenschaft Exponent der Kreisleitung Prag. Ich habe dann gebeten, dass man anstelle von Steinsdörfer den hauptamtlichen Mitarbeiter der Wirtschaftsabteilung der Parteiverbindungsstelle, Parteigenossen Dr. H a s s o l d, benennen oder ihn zumindest ebenfalls in die Kommission aufnehmen möchte.

Nachdem ich erfahren habe, dass Sie persönlich Wert darauf legen, Steinsdörfer in dieser Kommission zu sehen, habe ich meine Bedenken zurückgestellt und allerdings die dafür gangbare Form vorgeschlagen, dass Steinsdörfer von seinem Posten als Ortsgruppenleiter zurücktritt, in der Kreisleitung noch Kreisrichter bleibt, darüber hinaus aber in die Parteiverbindungsstelle berufen wird, um ihn von der Parteiverbindungsstelle aus dann als Sachbearbeiter für Konzentrationsfragen

3a

auch in diese Kommission zu entsenden..

Mein anfänglicher Einspruch gegen Steinsdörfer wurde verstärkt durch die Tatsache, dass nach einer Darstellung des Kreisleiters A d a m der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Standartenführer Dr. W e i n m a n n , in einer persönlichen Besprechung dem Kreisleiter Adam mitgeteilt hat, dass er Steinsdörfer als Vertreter der Partei für diesen Posten vorgesehen habe. Sie werden verstehen, Gruppenführer, dass ich mich aus Gründen der richtigen Behandlung dieser Dinge innerhalb der Partei auf den Standpunkt stellen muss, dass solche Absprachen nicht zwischen dem Kreisleiter Adam und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei erfolgen können, wenn es sich erstens um eine reine Parteiangelegenheit und zweitens um Protektoratsbelange handelt, sondern dass in solchen Fällen meine Einschaltung unbedingt erforderlich ist.

Um derartige Fälle in Zukunft zu vermeiden, darf ich Sie daher in Ihrer Eigenschaft als Höheren SS- und Polizeiführer bitten, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei anzuweisen, Besprechungen mit dem Kreisleiter stets in meiner Gegenwart zu führen. Wenn dies in dem einen oder anderen Fall nicht möglich sein sollte, muss ich mindestens nachträglich über derartige Besprechungen unterrichtet werden.

Boes
Haltungswahrung
Kopie



Heil Hitler!

Walter Schulte-Schomburg
Schulte- Schomburg.

27. Mai 1943. 4

st.s.218/43. ✓

- -- 1.) Kanzlei stelle die nachstehende Bescheinigung aus:

B e s c h e i n i g u n g !

Die Inhaberin dieser Bescheinigung ist die Reichsfrauenführerin, Frau Scholtz-Klink aus Berlin. Die Polizeidienststellen im Protektorat werden ersucht, Frau Scholtz-Klink ungehindert passieren zu lassen und ihr erforderlichenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

08829

27. V. 1943

W-Gruppenführer.

- 2.) Die vorstehende Bescheinigung ist heute ausgehändigt worden.
3.) Z.d.A.

5

Staatssekretär

12. August 1942.

St.S. 312/42.

12. VIII. 1942
1.)

An
Herrn Reichsschatzmeister
Reichsleiter Schwarz,
München 33,
Verwaltungsbau der NSDAP.

SAKT IIIV ST

Sehr verehrter Parteigenosse Schwarz !

In Sachen Einweisung von Liegenschaften der aufgelösten Sokol-Verbände" im Protektorat Böhmen und Mähren hat mir das dort. an den Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren unter dem 15.7. d.Js. gerichtete Schreiben vorgelegen. Da ich mir die Schlußentscheidung über die Verwertung des Sokolvermögens vorbehalten habe, kann ich zu dem Ihnen zugegangenen Schreiben des Reichskassenverwalters der SA vom 8.1. d.Js. - Zeichen G.Z. VC 2a/446 31/Hi/Sö.6. ., betreffend Gruppe Sudeten, Liegenschaften der aufgelösten "Sokol-Verbände" im Protektorat Böhmen und Mähren, mitteilen, daß in jedem einzelnen Falle wohlwollend geprüft wird, ob die Anträge der SA nach Abwägung der Geeignetheit der Objekte und der von anderen Interessenten vorgebrachten Wünsche berücksichtigt werden können. Derzeit ist die Parteiverbindungsstelle mit der gutachtlichen Prüfung des gesamten Materials und der vom Vermögensamt des

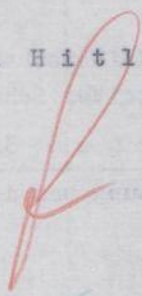
St.S. VII. A-25/43

12. VIII. 1942

5a

Antes des Reichsprotectors in Vorschlag gebrachten
Verwertung des Sokolvermögens befaßt. Ich hoffe,
daß mir die Stellungnahme der Parteiverbindungs-
stelle alsbald zugeht. Ich werde alsdann die Schluß-
entscheidung treffen.

Heil Hitler!
Ihr



SWOT III ST
15. VIII. 42

12. VIII. 1942

2.) Durchschrift an
Pg. Kunze
zur Kenntnis.



40712

3.) Als dann zum Vorgang.

12. VIII. 1942

Abschrift.

Der Reichsschatzmeister
der NSDAP

München 33, den 15.7.42,
Verwaltungsbau der NSDAP

An den
Leiter der Parteiverbindungsstelle
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
P r a g IV,
Czerninpalais.

(Durch Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren).

Betreff: Einweisung von Liegenschaften der aufgelösten "Sokol-
Verbände" im Protektorat Böhmen und Mähren der NSDAP.

In der Anlage übersende ich Ihnen Lichtbildabbild eines
Schreibens des Reichskassenverwalters der SA vom 8. Januar
1942 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Übertragung der Aufgabe der vormilitärischen Erziehung
auf die SA bedingt einen erweiterten Erwerb und Besitz von
Sporthallen, Schießstätten usw. durch die NSDAP.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie bei der zuständigen
Stelle des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren darauf hin-
wirken würden, daß die aufgezeigten Bestrebungen der SA eine
entsprechende Unterstützung finden. Ich bitte jedoch darauf
hinzuweisen, daß ich mir in jedem einzelnen Fall meine Ent-
scheidung über die Notwendigkeit der Heranziehung einer Lie-
genschaft für Zwecke der SA vorbehalte.

(LS)

Heil Hitler!
gez. Schwarz

1 Anlage

Abschrift von Fotokopie.

4

Die Oberste SA-Führung
G.Z. VC 2a/446 31/Hi/Sö.6.1.

München, den 8. Jan. 1942.

Betrifft: Gruppe Sudeten, Liegenschaften
der aufgelösten "Sokol-Verbände
im Protektorat Böhmen und Mähren.

Bezug: - -
Beilagen: - -

An den
Herrn Reichsschatzmeister.

Die SA-Gruppe Sudeten hat gemeldet, daß im Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren die Tätigkeit der "Sokol"-Verbände regierungsseitig eingestellt und am 8.10.41 die Auflösung dieser Organisation verfügt wurde. Durch die Auflösung dieser Verbände sind eine Reihe Liegenschaften, wie Sporthallen, Sportplätze, Reithallen usw. frei geworden. Wie die Gruppe Sudeten weiter berichtet, sollen als Anwärter dieser Vermögenswerte bzw. dieser Anlagen in erster Linie die SA und der NSRL in Frage kommen. Für die SA wären diese Anlagen insofern wertvoll, als diese jetzt nur vormilitärischen und nach dem Kriege zur vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung benötigt werden. Eine Überprüfung der in Frage kommenden Anlagen auf ihre Verwendbarkeit und Zustand müßte vor Einweisung noch erfolgen.

Die SA-Gruppe Sudeten hat von mir Weisung erhalten, die Angelegenheit der Verteilung der eingangs erwähnten Liegenschaften im Auge zu behalten und zu gegebener Zeit entsprechende Anträge zu stellen. Um aber den Reichsprotector von dem Vorhaben der NSDAP (SA) zu unterrichten, bitte ich von dort aus die Bestrebungen der SA beim Reichsprotector zu unterstützen und die Belange der NSDAP für Zwecke der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung anzumelden.

Der Reichskassenverwalter der SA:
I.V.

gez. B e i s s n e r
Gruppenführer.

24. VIII. 1943
M

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Unterscharführer Gramlich.

In Sachen Tauschvertrag Hauptstadt Prag / Sportgemeinschaft-W sende ich den von Ministerialrat Krieser entworfenen Vertrag nebst dem einschlägigen Vorgang zur gefälligen Entnahme und weiteren Verwendung. Ich bemerke, daß zur gebührenrechtlichen Frage, insbesondere wegen des erweiterten unentgeltlichen Fruchtnießungs- und Gebrauchsrechts, das die Hauptstadt Prag dem Großdeutschen Reich einräumt, noch die Abteilung VII im Amt des Reichsprotectors zu hören wäre. Sodann weise ich darauf hin, daß in dem ebenfalls angeschlossenen Grundbuchauszug der Grundbuchkörper im A-Blatt unrichtig mit der Parzellen-Nummer 34/1 statt 34/3 gezeichnet ist.

81120

W-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.

Abteilung Justiz
II d E III 952/43

Prag, den 12. August 1943 ⁹

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s
im
H a u s e



Betrifft: Sokol - Gebäude in Prag-Kgl. Weinberge.

Auf das Schreiben vom 9. Juli 1943

- St.S. VI A - 25 ² /43 -

- 8 Anlagen -

//-Unterscharführer G r a m l i c h hat meinen Sachbearbeiter gebeten, einen Entwurf des mit der Stadtgemeinde Prag abzuschliessenden Vertrages auszuarbeiten. Als Anlage übersende ich diesen Entwurf in doppelter Ausfertigung nebst 6 weiteren Schriftstücken zur gefl. weiteren Verwendung. Ich bemerke, dass zur gebührenrechtlichen Frage, insbesondere wegen des erweiterten unentgeltlichen Fruchtneissungs- und Gebrauchsrechts, das die Stadtgemeinde Prag dem Deutschen Reich einräumt, gegebenenfalls noch die Abteilung VII zu hören wäre.

Ich weise noch darauf hin, dass in dem ebenfalls angeschlossenen amtlichen Grundbuchsauszug der Grundbuchkörper im A-Blatt unrichtig mit der Parzellen-Nummer 34/1 statt 34/3 bezeichnet ist.

Müller

St. S. VI A - 25² a/43

Prag, den 9. Juli 1943. 10

α
- 9. VII. 1943

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Krieser.

In Sachen Tauschvertrag Hauptstadt Prag / Sportgemeinschaft-*4*/ sende ich in Verfolg der dort. Zuschrift vom 30.6.d.Js. - Zeichen Nr. II d E III 952/43 den einschlägigen Vorgang mit der Bitte zurück, die Sportgemeinschaft zu beraten, welche Schritte sie in der Angelegenheit unternehmen soll. Beauftragter der Sportgemeinschaft ist ein *4*-Unterscharführer Gramlich, der über die hies. Reichsschule-*4* für Leibesübungen zu erreichen ist. Ich wäre dankbar, wenn Sie mich bis zum 9.9.d.Js. über den Stand der Angelegenheit unterrichten würden.

- 2.) Wv. am 9.9.1943 bei dem Unterzeichner. *lc*

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren
Abteilung Justiz

Nr. II d E III 952/43

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberfälle

Postfachkasten Nr. 98.500 und Strotonto
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Prag IV, den 30. Juni 1943

11



Urschriftlich

mit allen Anlagen

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

im

H a u s e

mit folgender Stellungnahme zurückgereicht:

- 1.) Wie den anliegenden Vorgängen zu entnehmen ist, haben die Turngemeinde "Sokol" Prag, kgl. Weinberge, und die Hauptstadt Prag den Tauschvertrag vom 13. - 22. November 1940 geschlossen, wonach u.a. Teile von Grundparzellen in das Eigentum des "Sokol" übergangen und in der neu eröffneten Grundbuchseinlage - Zahl 2791 des Katastralgebiets für kgl. Weinberge als Grundparzelle Nr. 34/1 (Garten) eingetragen wurden.

Durch Verfügung des Reichsprotectors vom 12. Oktober 1941 wurde der Turnverein "Sokol" aufgelöst. Sein Vermögen wurde gemäss § 2 der Verordnung vom 4.10.1939 - RGBl. I S. 1998 - mit der Massgabe beschlagnahmt, dass es von der Geheimen Staatspolizei zu Gunsten des Reichs eingezogen werden kann. Die Einziehung erfolgte sodann - wie ich durch Rückfrage beim Vermögenamt (Liegenschaftsverwaltung S) festgestellt habe - durch Verfügung der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Prag - vom 1. Dezember 1941 (B. - 1190 - IV). Die Beschlagnahme wurde im Grundbuch nicht angemerkt, die grundbücherliche Ordnung durch Eintragung des Deutschen Reiches als bürgerlichen Eigentümers im Grundbuch ist noch nicht durchgeführt worden. Durch die Einziehung hat das Deutsche Reich das Eigentum an den genannten Liegenschaften erworben. Der Eigentumserwerb ist ursprünglich, nicht abgeleitet. Das Deutsche Reich ist daher nicht Rechtsnachfolger des "Sokol", haftet jedoch für die mit der Sache verbundenen Schulden. Rechte an der eingezogenen Sache sind durch die Einziehung nicht berührt worden.

GI. II A - 25²/43

11a


(§ 6 der aaO.) Dies gilt im vorliegenden Fall von den im Art. IV des Vertrags angeführten Beschränkungen (C 1) und von der Hypothekforderung der Böhmisches Diskontbank Prag (C 2).

Die Sportgemeinschaft SS e.V. Zentralführung Berlin und die Hauptstadt Prag sind nunmehr dahin übereingekommen, dass anstelle des "Sokols" die Sportgemeinschaft SS e.V. in den Tauschvertrag als Vertragspartner eintreten soll, und haben zu diesem Tauschvertrag einen Nachtragsvertrag abgeschlossen.

2.) Der "Sokol" hat infolge seiner Auflösung mit dem Tage der Verlautbarung der Verfügung des Reichsprotectors in der Tageszeitung "Der Neue Tag", also am 12. Oktober 1941, seine Rechtspersönlichkeit verloren, ist seit diesem Tage nicht mehr vorhanden und kann somit auch nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Durch den Wegfall des einen Vertragspartners ist das Vertragsverhältnis vom 13./22. November 1940 als erloschen anzusehen (§ 859 ABGB.). Es kann daher das Deutsche Reich als nunmehriger Eigentümer weder anstelle des "Sokol" in den Vertrag von 1940 eintreten noch in einem "Nachtrag hierzu" zusätzlich Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten übernehmen. Vielmehr könnte lediglich eine von dem Tauschvertrag von 1940 völlig unabhängige Vereinbarung mit der Hauptstadt Prag getroffen werden, wobei es selbstverständlich dem Willen der Parteien überlassen bleibt, welchen Inhalt sie dem in Aussicht genommenen Vertrag zu geben beabsichtigen. Die Sportgemeinschaft vollends ist nach den vorliegenden Unterlagen z.Zt. überhaupt nicht legitimiert, Verfügungen über die Liegenschaft zu treffen. Sie müsste zunächst vom Deutschen Reich (Vermögensamt) das Eigentumsrecht übertragen erhalten oder zumindest zu Verfügungen namens des Deutschen Reiches ermächtigt werden.

66145.

gez. Krieser.

Beglaubigt:

Angestellte.



22-20-10

Evangelische Gemeinde Sobot, Prag

Herrn Dr. ...

gegen ...
...
...
...
...

Reichsminister
Abt. Justiz
am 18. VI. 1943
eingegangen.....

12/

...

12/6.43.

II d E III 95 2/43

Der Reichsprotector	
19. JULI 43	
Anl.	
Rpr. 668	An Gen.

13

KARLSBAD, den 14. Juli 1943

DER FÜHRER DER
MOTOR-GRUPPE EGERLAND
und
NSKK-Verbindungsführer
zum Reichsprotector in
Böhmen und Mähren

Stellvertretenden Reichsprotector
in Böhmen und Mähren,
SS-Oberstgruppenführer und
Generaloberst der Polizei
D a l u e g e

P r a g

Kunze
Haabschneiter Frank
mit der Bitte um Beantwortung

Sehr geehrter Oberstgruppenführer !

Bechtov
1943

Im Nachgang zu dem am 8.4.1943 gemeldeten Teilergebnis erlaube ich mir nachstehend die Zahl der Verkehrsteilnehmer bekanntzugeben, die in der Zeit vom 30.11.1942 - 1.7.1943 im Protektorat Böhmen und Mähren und im Reichsgau Sudetenland insgesamt von der fahrbaren Verkehrsschule des NSKK geschult wurden:

NSKK-Männer	2 124
Motor-HJ	1 740
SA-Männer	416
Allgemeine HJ	1 314
Fahrer öffentlicher Verkehrsmittel ..	4 007
Sonstige Teilnehmer	1 835
Deutsche Polizei	1 058
Protektorats-Polizei	2 595
Schuljugend:	
Jungen	6 309
Mädchen	4 506
<hr/>	
insgesamt	25 904

Für die freundliche Unterstützung durch Ihre Dienststelle sowie durch die übrigen Behörden sage ich meinen besten Dank. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass der Einsatz des NSKK auf dem Gebiete der Verkehrserziehung sich günstig auf die Verkehrsdisziplin im Protektorat Böhmen und

b.w.

VII A-260/43

13a

18 JUL 43

Mehren ausgewirkt hat und werden auch in Zukunft bemüht bleiben, mit meinen Führern und Männern in diesem Sinne zu wirken.

Heil Hitler!

Ilw

W. Ammersteyner

Obergruppenführer.

Einm. Vortrag

/o 271 70 43



65957

14
W-Obergruppenführer.

23. Juni 1943.

St.S. 268/121/43. ✓

23. VI. 1943

1.) An

NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert,
Führer der Motor-Gruppe Egerland,
K a r l s b a d .

Sehr geehrter Parteigenosse Müller-Seyffert !

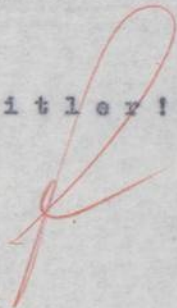
Auf Grund der Besprechung bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant der Polizei Riege, am 1.6. d.Js. über die Betätigungsmöglichkeit des NSKK im Verkehrsleben des Protektorates möchte ich - unter voller Billigung des Stellvertretenden Reichsprotectors, W-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei Daluge - abschließend darauf hinweisen, daß die Tätigkeit des NSKK nur einvernehmlich mit dem für die politische Führung in Böhmen und Mähren allein zuständigen Reichsprotector in Böhmen und Mähren geregelt werden kann und als ihre Grundlage nach wie vor unsere seinerzeitige Besprechung sowie der Inhalt des Schreibens, das Oberst-Gruppenführer Daluge unter dem 18.3.d.Js. an Sie gerichtet hat, anzusehen sind. Die Richtlinien des Reichsprotectors ergehen an den Bevollmächtigten für den Nahverkehr, Oberregierungsrat Kapuste, der somit genauestens darüber unterrichtet ist, welche Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrs jeweils erwachsen und wie sie - der politischen Lage im Protektorat angepaßt - durchgeführt werden können. Eine Einschaltung

des NSKK in diese Aufgaben ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse im fremdvölkischen Raum nur in beschränktem Umfange möglich. Insbesondere ist es der Mangel an deutschen Menschen in Böhmen und Mähren, der es zumindest für die Dauer des Krieges ausschließt, die Tätigkeit des NSKK im Protektorat ebenso zu gestalten wie im übrigen Reichsgebiet. Es müßte sonst ständig eine grosse Anzahl von deutschen Volksgenossen aus Verwaltung und Wirtschaft, insbesondere aber aus der auf Hochtouren laufenden Rüstungsindustrie des Protektorates herausgezogen und - wenn auch nur zeitweise - dem unmittelbar kriegswichtigen Einsatz entzogen werden. Hiergegen haben bei mir wiederholt der Minister für Wirtschaft und Arbeit, der Rüstungsinspekteur, der Rüstungsobmann für Böhmen und Mähren und andere Stellen schärfstens Protest erhoben und immer wieder betont, daß die Arbeit in der Rüstungswirtschaft wichtiger erscheint als zum Beispiel die Durchführung von Transportkontrollen auf der Landstraße. Dieser Meinung muß ich mich vorbehaltlos anschließen. Ich bitte Sie deshalb, allgemein die erwähnte Betätigung des NSKK auf das äußerste Maß zu beschränken. Derartige Kontrollen werden übrigens von den autonomen Exekutivorganen unter deutscher Führung ständig vorgenommen. Dagegen glaube ich, daß ein Verkehrshilfsdienst des NSKK auf den Durchgangsstraßen, der wenige Kräfte beanspruchen würde, sich als nützliche Ergänzung der staatlichen Maßnahmen erweisen könnte. Auch einer geeigneten Mitwirkung des NSKK bei der im Zusammenhang mit der Umstellung auf Generatorenantrieb erforderlichen Schulung steht grundsätzlich nichts im Wege; ich bitte Sie jedoch, Ihre Maßnahmen insoweit mit dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr abzustimmen. Schließlich begrüße ich durchaus Ihre in der Besprechung am 1.6. zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit, in Katastrophenfällen die be-

stehende Organisation durch Stellung von Kolonnenführern und Fahrern zu unterstützen. Hierfür danke ich Ihnen besonders herzlich.

Ich nehme an, daß nunmehr alle etwa vorhandenen Zweifel über die Heranziehung des NSKK zu öffentlichen Funktionen behoben sind.

Heil Hitler!
Ihr



23. VI. 1943

- 2.) Durchschrift an
a) Herrn General Riege
und
b) Herrn Kapusta
zur Kenntnis.



- 3.) Z.d.A.

1/1-Ober- Gruppenführer.

17
22. Juni 1943.

St.S.268/121/43.

An
NSKK-Obergruppenführer Müller Seyffert,
Führer der Motor-Gruppe Egerland,
K a r l s b a d .

Sehr geehrter Parteigenosse Müller-Seyffert!

Auf Grund der Besprechung bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant der Polizei Riege, am 1.6.d.Js. über die Betätigungsmöglichkeit des NSKK im Verkehrsleben des Protektorats möchte ich - unter voller Billigung des Stellvertretenden Reichsprotektors, 1/1-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei Daluege - abschliessend darauf hinweisen, daß die Tätigkeit des NSKK nur einvernehmlich mit dem für die politische Führung in Böhmen und Mähren allein zuständigen Reichsprotektor in Böhmen und Mähren geregelt werden kann und als ihre Grundlage nach wie vor unsere seinerzeitige Besprechung sowie der Inhalt des Schreibens, das Oberst-Gruppenführer Daluege unter dem 18.3.d.Js. an Sie gerichtet hat, anzusehen sind. Die Richtlinien des Reichsprotektors ergehen an den Bevollmächtigten für den Nahverkehr, Oberregierungsrat Kapuste, der somit genauestens darüber unterrichtet ist, welche Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrs jeweils erwachsen und wie sie - der politischen Lage im Protektorat angepaßt - durchgeführt werden können. Eine Einschaltung des NSKK in diese Aufgaben ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse im fremdvölkischen Raum nur in beschränktem Umfange möglich. Insbesondere ist

es der Mangel an deutschen Menschen in Böhmen und Mähren, der es zumindest für die Dauer des Krieges ausschließt, die Tätigkeit des NSKK im Protektorat ebenso zu gestalten wie im übrigen Reichsgebiet. Es müßte sonst ständig eine große Anzahl von deutschen Volksgenossen aus Verwaltung und Wirtschaft, insbesondere aber aus der auf Hochtouren laufenden Rüstungsindustrie des Protektorats herausgezogen und - wenn auch nur zeitweise - dem unmittelbar kriegswichtigen Einsatz entzogen werden. Hiergegen haben bei mir wiederholt der Minister für Wirtschaft und Arbeit, der Rüstungsinspekteur, der Rüstungsobmann für Böhmen und Mähren und andere Stellen schärfsten Protest erhoben und immer wieder betont, daß die Arbeit in der Rüstungswirtschaft wichtiger erscheine als z.B. die Durchführung von Transportkontrollen auf der Landstrasse. Dieser Meinung muß ich mich vorbehaltlos anschließen. Ich bitte Sie deshalb, allgemein die erwähnte Betätigung des NSKK auf das äußerste Maß zu beschränken. Derartige Kontrollen werden übrigens von den autonomen Exekutivorganen unter deutscher Führung ständig vorgenommen. Dagegen glaube ich, daß ein Verkehrshilfsdienst des NSKK auf den Durchgangsstraßen, der wenige Kräfte beanspruchen würde, sich als nützliche Ergänzung der staatlichen Maßnahmen erweisen könnte. Auch einer geeigneten Mitwirkung des NSKK bei der im Zusammenhang mit der Umstellung auf Generatorenantrieb erforderlichen Schulung steht grundsätzlich nichts im Wege; ich bitte Sie jedoch, Ihre Maßnahmen insoweit mit dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr abzustimmen. Schließlich begrüße ich durchaus Ihre in der Besprechung am 1.6. zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit, in Katastrophenfällen die bestehende Organisation durch Stellung von Kolonnenführern und Fahrern zu unterstützen. Hierfür danke ich Ihnen besonders herzlich.

Ich nehme an, daß nunmehr alle etwa vorhandenen Zweifel

19

über die Heranziehung des NSKK zu öffentlichen Funktionen behoben sind.

Heil Hitler !
Ihr

gez. Frank .

17070

20

W-Sturmbannführer Kluckhohn.

Im Nachgang zu der hies. Zuschrift vom 28.5.d.Js. - Zeichen St.S. VI A - 21 m/42 in Sachen Einsatz des NSKK im Protektorat teile ich mit, daß W-Gruppenführer Frank an NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert das gegen Rückgabe angeschlossene Schreiben richten will. Gruppenführer Frank läßt Sie bitten, das Schreiben W-Oberst-Gruppenführer Daluege vorzulegen und dessen Ansicht zu erfragen, ob das Schreiben in der vorliegenden Form abgesandt werden kann. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

21. JUNI 1943

Karl ... Gruppenführer

W-Obersturmbannführer.

17.6.

Gruppenführer
18.6.

St. VI A - 26 a/43

Der	Or
2. Mai 43	
Anl.	
Rpr.	668

W-Sturmbannführer Kluckhohn.

NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert hat unter dem 13.4.d.Js. - Zeichen BBNR.: B-M Ch 17/43/F/Po. an W-Oberst-Gruppenführer Daluege in der Frage des Einsatzes des NSKK im Protektorat ein Schreiben gerichtet. Zur Vervollständigung der hies. Akten wäre ich für eine kurze Mitteilung zu Dank verbunden, welche Entscheidung Oberst-Gruppenführer Daluege auf das fragliche Schreiben getroffen hat.

Büro des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren.
15. JUNI 1943

W-Obersturmbannführer.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
-Adjutant -

Prag, den 11.6.43

Den o.a. Vorgang hatte der Oberst-Gruppenführer dem General R i e g e zur Rücksprache geschrieben. General Riege hat die Rücksprache bislang noch nicht wahrgenommen.

An
W-Obersturmbannführer
Dr. G i e s

Riege u. a.!
W-Sturmbannführer

St. VI A - 26 6/43

or
10. VI. 1943

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Sturmbannführer Kluckhohn.

Im Nachgang zu der hies. Zuschrift vom 28.5.d.Js. -
Zeichen St.S. VI A - 21 m/42 in Sachen Einsatz des NSKK
im Protektorat teile ich mit, daß W-Gruppenführer Frank
an NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert das gegen Rück-
gabe angeschlossene Schreiben richten will. Gruppenführer
Frank läßt Sie bitten, das Schreiben W-Oberst-Gruppenfüh-
rer Daluege vorzulegen und dessen Ansicht zu erfragen,
ob das Schreiben in der vorliegenden Form abgesandt wer-
den kann. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin
ich zu Dank verbunden.

W-Obersturmbannführer.

- 2.) Wv. am 20.6.1943 bei dem Unterzeichner.

Wiederangelegt am 20.6.43

An

den Führer der Motorgruppe Egerland
und NSKK-Verbindungsführer
NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert

in

K a r l s b a d .

Sehr geehrter Pg. Müller-Seyffert!

Auf Grund der Besprechung bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant der Polizei Riege, am 1.6. d.J. über die Betätigungsmöglichkeit des NSKK im Verkehrsleben des Protektorats möchte ich - unter voller Billigung des Stellvertretenden Reichsprotektors, // -Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei Daluege - abschliessend darauf hinweisen, dass die erwähnte Tätigkeit des NSKK nur einvernehmlich mit dem für die politische Führung in Böhmen und Mähren allein zuständigen Reichsprotektor in Böhmen und Mähren geregelt werden kann und als ihre Grundlage nach wie vor unsere seinerzeitige Besprechung sowie der Inhalt des Schreibens des // -Oberst-Gruppenführers Daluege vom 18.3. d.J. an Sie anzusehen sind. Die Richtlinien des Reichsprotektors ergehen an den Bevollmächtigten für den Nahverkehr, Oberregierungsrat Kapuste, der somit genauestens darüber unterrichtet ist, welche Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrs jeweils erwachsen und wie sie - der politischen Lage im Protektorat angepasst - durchgeführt werden können. Eine Einschaltung des NSKK in diese Aufgaben ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse im fremdvölkischen Raum nur in beschränktem Umfange möglich. Insbesondere ist es der Mangel an deutschen Menschen in Böhmen und Mähren, der es zumindest für die Dauer des Krieges ausschliesst, die Tätigkeit des NSKK im Protektorat ebenso zu gestalten wie im übrigen Reichsgebiet. Es müssten sonst ständig eine grosse Anzahl von deutschen Volksgenossen aus Verwaltung und Wirtschaft, insbesondere aber aus der auf Hochtouren laufenden Rüstungsindustrie des Protektorats herausgezogen und - wenn auch nur zeitweise - dem unmittelbar kriegswichtigen Einsatz entzogen werden. Hiergegen haben bei mir wiederholt der Minister für

Wirt-

13a

Wirtschaft und Arbeit, der Rüstungsinspekteur und der Rüstungsobmann für Böhmen und Mähren und andere Stellen schärfsten Protest erhoben und immer wieder betont, dass die Arbeit in der Rüstungswirtschaft wichtiger erscheine als z.B. die Durchführung von Transportkontrollen auf der Landstrasse. Dieser Meinung muss ich mich vorbehaltlos anschliessen. Ich bitte Sie deshalb, allgemein die erwähnte Betätigung des NSKK auf das äusserste Mass zu beschränken. Derartige Kontrollen werden übrigens von den autonomen Exekutivorganen unter deutscher Führung ständig vorgenommen. Dagegen glaube ich, dass ein Verkehrshilfsdienst des NSKK auf den Durchgangsstrassen, der wenige Kräfte beanspruchen würde, sich als nützliche Ergänzung der staatlichen Massnahmen erweisen könnte. Auch einer geeigneten Mitwirkung des NSKK bei der im Zusammenhang mit der Umstellung auf Generatorenantrieb erforderlichen Schulung steht grundsätzlich nichts im Wege; ich bitte Sie jedoch, Ihre Massnahmen insoweit mit dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr abzustimmen. Schliesslich begrüsse ich durchaus Ihre in der Besprechung vom 1.6. d.J. zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit, in Katastrophenfällen die bestehende Organisation durch Stellung von Kolonnenführern und Fahrern zu unterstützen, wofür ich Ihnen besonders herzlich danke.

Ich nehme an, dass hiermit alle etwa vorhandenen Zweifel über die Heranziehung des NSKK zu öffentlichen Funktionen behoben sind.

Heil Hitler!



Konzeptpapier!

Nur im inneren Dienstbereich zu verwenden

65947

Entwurf !

Geoffrey 24

An

NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert,

K a r l s b a d .

Sehr geehrter Parteigenosse Müller-Seyffert !

Aus dem mir vorliegenden Bericht über eine Besprechung beim Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant der Polizei Riege, am 1.6.d.Js. entnehme ich, daß über die Ausdehnung der Tätigkeit des NSKK im Protektorat noch immer Unklarheiten bzw. Mißverständnisse bestehen. Um diese endgültig aus der Welt zu schaffen, möchte ich nach einer Rücksprache mit dem Stellvertretenden Reichsprotector, Generaloberst der Polizei Daluege, nochmals darauf hinweisen, daß nach wie vor die Grundlage der Tätigkeit des NSKK im Protektorat unsere seinerzeitige Besprechung sowie der Inhalt des Schreibens des ~~W~~-Oberstgruppenführers Daluege vom 18.3.d.Js. an Sie bilden. Demnach muß die Tätigkeit des NSKK im Protektorat einvernehmlich mit dem für die politische Führung in Böhmen und Mähren allein zuständigen Reichsprotector in Böhmen und Mähren geregelt werden. Der Bevollmächtigte für den Nahverkehr, Oberregierungsrat Kapuste, ist ständig genau unterrichtet, welche Arbeiten auf dem gesamten Gebiete des Verkehrs jeweils zur Durchführung gelangen können, und wie sie - der politischen Situation und Lage im Protektorat angepaßt - durchgeführt werden können. Infolge der im fremdvölkischen Raum besonders gelagerten Verhältnisse ist es nicht möglich, die Tätigkeit des NSKK im Protektorat im gleichen Umfange wie im übrigen Reichsgebiet zu gestalten. Der Mangel an deutschen Menschen in Böhmen und Mähren läßt zum Beispiel die Errichtung von Transportkontrollen auf den Landstraßen in dem Maße, wie dies im Altreich der Fall ist, nicht zu. Wollten Sie solche Kontrollen im Altreichsmaßstab durchführen, so müßte

24a

1. Januar 1946

ständig eine große Anzahl von deutschen Menschen aus der auch Hochtouren laufenden Rüstungsindustrie des Protektorates herausgezogen werden und dort ihren Dienst versäumen, mindestens aber zeitweise der Arbeit im Rüstungswerk entzogen werden. Dagegen haben bei mir wiederholt der Rüstungsinspekteur, der Minister für Wirtschaft und Arbeit, der Rüstungsobmann für Böhmen und Mähren und andere ^{stellen} schärfsten Protest erhoben und immer wieder darauf hingewiesen, daß die Arbeit in der Rüstungsindustrie wichtiger erscheint, als die Durchführung von Transportkontrollen auf der Landstraße. Dieser Meinung muß ich mich voll und ganz anschließen, zumal von meinen autonomen Exekutivorganen unter deutscher Führung ständig Kontrollen gemacht werden. Ich bitte Sie also, sich bei der Errichtung von Transportkontrollen durch das NSKK auf das äußerste Maß zu beschränken und dafür nur Kräfte einzusetzen, die dadurch nicht einer anderen wichtigeren Tätigkeit entzogen werden.



65946

R

Der Bevollmächtigte
für den Nahverkehr

Prag, den 3. Juni 1943.

12/1. f. Nr. 168/43

25

Herrn Staatssekretär

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt:

Am 1.6.1943 fand bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant der Polizei R i e g e, eine Besprechung über die Ausbildung für Generatorfahrer, Verkehrshilfsdienst und motorisierter Katastrophendienst durch das NSKK statt. Über das zufriedenstellende Ergebnis wird der Befehlshaber der Ordnungspolizei berichten.

NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert erklärte u.a. in dieser Sitzung, daß der Einsatz des NSKK nach dem Luftangriff auf Wiesengrund bei Pilsen von allen Seiten anerkannt worden sei. Dagegen hätte der Fahrbereitschaftsleiter in Pilsen trotz mehrfacher Aufforderung keine Lastkraftwagen nach Wiesengrund geschickt, vielmehr mitgeteilt, daß er hierzu keine Befehle aus Prag erhalten hätte. Erfreulicherweise habe der Fahrbereitschaftsleiter aus Klattau von sich aus die dringend benötigten Fahrzeuge gesandt. In Wahrheit war noch in derselben Nacht des Luftangriffes der Fahrbereitschaftsleiter in Pilsen als erster mit 25 Lastkraftwagen in Wiesengrund eingetroffen. Der Fahrbereitschaftsleiter Linke in Pilsen ist - wie mir bekannt wurde - dem NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert nicht genehm. Müller-Seyffert möchte einen NSKK-Mann, der in Friedenszeiten bei der Fa. Skoda als Reisender beschäftigt wurde, an Stelle des Linke einsetzen, der nicht NSKK-Mann ist.

Ferner schlug NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert mir vor, die 3 Angestellten des Bevollmächtigten für den Nahverkehr, die Straßenkontrollen bei Lastkraft- und Personenwagen ausführen, in NSKK-Uniform zu stecken und sie dem NSKK zur Schulung zu übergeben. Er nehme an, daß der Bevollmächtigte für den Nahverkehr mit diesen 3 Männern kaum alle Übeltäter auf der Straße fassen könne und daß eine Vergrößerung der Zahl der Kontrolleure nur erwünscht sei. Er sei bereit, aus den Reihen des NSKK geeignete

1.
St. G. II A - 26/43

25a

Männer zur Verfügung zu stellen, die von dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr angestellt werden sollten.

Ich habe NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert auf den Brief des W-Oberst-Gruppenführers Daluege vom 18.3.1943 hingewiesen, nach welchem ein weiterer Einsatz deutscher Kräfte, insbesondere des NSKK, nicht tragbar wäre. Der von NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert vorgetragene Wunsch bedeute eine Umgehung der eindeutigen Entscheidung des Reichsprotectors.

Rsm
/

Im Anschluß an diese Sitzung erklärte NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert in Gegenwart von 3 NSKK-Führern und Regierungsrat Dr. Düesberg, daß W-Oberst-Gruppenführer Daluege ihm vor etwa 10 Tagen erklärt hätte, das NSKK soll nunmehr im Protektorat die gleichen Rechte und Aufgaben bekommen, wie im übrigen Reichsgebiet. Somit sei das Schreiben des W-Oberst-Gruppenführers an ihn vom 18.3.1943 gegenstandslos geworden. Die Ausdehnung der Tätigkeit des NSKK im Protektorat hänge nunmehr nur noch von meiner Einstellung ab. Es käme also darauf an, wie ich mich in der nächsten Zeit verhalten würde. Er weise mich ausdrücklich auf diese Tatsache hin.

Ich habe dem NSKK-Obergruppenführer erklärt, ich sei von der erwähnten Meinungsänderung des W-Oberst-Gruppenführers bislang nicht unterrichtet worden, nehme aber seine Mitteilung mit großem Interesse entgegen.

NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert betonte nun mehrfach, daß das NSKK freie Hand hätte und daß er nunmehr energisch seine früheren Pläne in die Tat umsetzen werde. Jeglicher Widerstand wäre zwecklos. Im übrigen käme der NSKK-Korpsführer im Juni nach Prag. Sowohl der W-Oberst-Gruppenführer, wie auch der NSKK-Korpsführer seien über meine Person unterrichtet, es käme also jetzt darauf an, wie ich mich in nächster Zeit verhalten würde.

Ich habe dem NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert dem Sinne nach erwidert, daß seine Andeutung mir unverständlich sei. Ich hätte - ebenso wie die Behörde des Reichsprotectors - das größte Interesse, daß ein gutes Einvernehmen mit dem NSKK im Rahmen der von W-Oberst-Gruppenführer Daluege gegebenen Richtlinien herrscht.

26

NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert bemängelte die bisherige Handhabung bei der Ausstellung der Betriebsberechtigungsscheine für Generatorfahrer und erklärte, die bis jetzt ausgegebenen Betriebsberechtigungsscheine könne er im übrigen Reichsgebiet nicht anerkennen. Auf meinen Hinweis, daß es im 4. Kriegsjahr doch wenig zweckmäßig sei, im Reichsverkehrsblatt eine ausdrückliche Anerkennung der hier ausgegebenen Prüfungsbescheinigungen für Generatorfahrer bekannt zu machen und daß in den vergangenen Jahren bis jetzt ohne Schwierigkeiten die hiesigen Generatorfahrer auch im übrigen Reichsgebiet gefahren sind, erklärte er aufbrausend, er würde veranlassen, daß diese Fahrer festgehalten bzw. bestraft werden. Den Hinweis, daß beispielsweise die nahe an der Grenze gelegene Stadt Pilsen größte Verkehrsschwierigkeiten bekommen würde, wenn die Generatorfahrer bis zur Ausstellung der neuen Betriebsberechtigungsscheine oder bis zur Veröffentlichung der Anerkennung der alten Prüfungsbescheinigungen im Reichsverkehrsblatt das übrige Reichsgebiet nicht befahren dürfen, lehnte er mit der Behauptung ab, das sei ihm ganz egal, er gehe kein Jota von den dem Korps übertragenen Aufgaben ab. Er habe den Eindruck, daß im Protektorat der W alle Wünsche erfüllt werden, daß man aber das NSKK einfach beiseite schiebt.

Die Mitteilung, daß W-Oberst-Gruppenführer Daluge nunmehr das NSKK beauftragt habe, im gleichen Umfange wie im übrigen Reichsgebiet tätig zu sein, steht im Widerspruch mit der in der obigen Sitzung wiederholt besprochenen Tatsache, daß das NSKK von der Errichtung von Transportkontrollen auf der Landstraße absehen soll. Ich habe dies dem NSKK-Obergruppenführer gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Wagusch

Oberregierungsrat

1/ *dem. Einheitsb.*

Güte vorgang des...

2/ *dem. Exposit.*

Das dem...

... am 10. 4. 0' ...

... 18. 2. d. J. ...

l. r.!

26a

dem Herrn Staatssekretär am Reichsjustizministerium
• Sieffert gerichtet werden soll. Ein Lagervermerk soll
sein. Ich wäre derhalb dankbar, wenn ich den Inhalt
des jünger 5. 6. 6. 18., nachmittags 7 1/2 Uhr, erhalten könnte.
4.

4 2 0 1

Mitt. Mitt.

Wannsch 8/6.

6/6. 93.



6594A

Der Bevollmächtigte
für den Nahverkehr

Prag, den 7. Juni 1943.

24

An den
Herrn Stv. Reichsprotector
H-Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei D a l u e g e
über den Herrn S t a a t s s e k r e t ä r
im H a u s e.

Betr.: Luftangriff in Wiesengrund.

Der NSKK-Obergruppenführer der Motorgruppe Egerland, zugleich NSKK-Verbindungsführer zum Reichsprotector in Böhmen und Mähren, hat mir Abschrift seines Schreibens vom 31.5.1943 an meinen Fahrbereitschaftsleiter Hartung in Klattau nebst zwei Anlagen zur Kenntnis übermittelt. Aus dem Schreiben an den Fahrbereitschaftsleiter in Klattau ersehe ich, daß NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert bei seinem Vortrag am 17.5.1943 bei dem Herrn Stv. Reichsprotector ausgeführt hat, daß der motorisierte Katastrophendienst in Böhmen und Mähren noch nicht organisiert sei, daß aber durch die eigene Initiative des Fahrbereitschaftsleiters in Klattau deutschen Volksgenossen rasch Hilfe zuteil wurde.

Beide Angaben sind nicht zutreffend.

Ich habe die Fahrbereitschaftsleiter von Böhmen und Mähren seit langem angewiesen, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Lastkraftwagen, Personenkraftwagen usw. für den Fall eines Luftangriffes, einer Katastrophe oder für besondere Einsatzfälle bereitzustellen. Gemäß dieser meiner Anweisung haben sich die Fahrbereitschaftsleiter mit den angrenzenden Fahrbereitschaftsleitern - also auch mit denen des Sudetenlandes - zwecks nachbarlicher Hilfe in Verbindung gesetzt. Nach dem Luftangriff auf Wiesengrund, das außerhalb des Protectorats liegt, ist entsprechend den ihm vom Bevollmächtigten

./.

24a

für den Nahverkehr gegebenen Richtlinien der nächstgelegene Fahrbereitschaftsleiter in Pilsen noch in derselben Nacht gegen 4 Uhr mit 25 Lastkraftwagen als erster in Wiesengrund erschienen. Etwa gegen 11 Uhr ist der etwas weiter entfernt liegende Fahrbereitschaftsleiter in Klattau mit 14 Fahrzeugen zu Hilfe gekommen. Der Fahrbereitschaftsleiter in Klattau hat also nicht, wie ihm in dem Dankeschreiben des NSKK-Obergruppenführers Müller-Seyffert bescheinigt wurde, aus eigener Initiative gehandelt, sondern hat vielmehr pflichtgemäß auf Grund der ihm von mir gegebenen Richtlinien Lastkraftwagen zur Hilfeleistung in Marsch gesetzt.

Richtig ist von den Ausführungen des NSKK-Obergruppenführers lediglich, daß ein motorisierter Katastrophendienst des NSKK in Böhmen und Mähren nicht organisiert ist. Es ist aber dann schwer verständlich, wenn bei der am 1.6.1943 beim Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant der Polizei R i e g e, stattgefundenen Besprechung NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert ausdrücklich erklärt, daß er nie beabsichtigt hätte, einen motorisierten Katastrophendienst des NSKK in Böhmen und Mähren aufzuziehen, sondern daß er lediglich den Wunsch habe, die bereits bestehende und ihm bekannte Luftschutz- und Katastrophenorganisation durch Stellung von NSKK-Kolonnenführern und Aufsichtspersonal zu verstärken.

Aus der Tatsache, daß NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert nur dem Fahrbereitschaftsleiter in Klattau, der NSKK-Angehöriger ist, den Dank des Herrn Stv. Reichsprotectors aussprach, muß ich annehmen, daß die sofortige Hilfeleistung des Fahrbereitschaftsleiters Linke in Pilsen dem Herrn Stv. Reichsprotector nicht vorgetragen worden ist.

Wie ich in meinem Bericht an den Herrn Staatssekretär vom 4.6.1943 über Besprechung anlässlich der Sitzung beim Befehlshaber der Ordnungspolizei ausgeführt habe, hat NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert sogar behauptet, der Fahrbereitschaftsleiter in Pilsen hätte sich trotz mehrfacher Aufforderung geweigert, nach Wiesengrund zu fahren, weil er hierzu keine Befehle aus Prag erhalten hätte. Entweder

65943



28

ist NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert in Wiesengrund falsch unterrichtet worden oder er hat sich lediglich über den Einsatz der NSKK-Angehörigen unterrichten lassen, so daß Linke, der nicht NSKK-Angehöriger ist, unberücksichtigt blieb. Ich muß hierbei erwähnen, daß NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert den Fahrbereitschaftsleiter Pg.Linke in Pilsen ablehnt und sich wiederholt bemüht hat, einen NSKK-Angehörigen, der in Friedenszeiten Reisender bei der Fa. Skoda war und nach Ansicht des Bevollmächtigten für den Nahverkehr und des Bezirkshauptmannes in Pilsen kaum geeignet ist, als Fahrbereitschaftsleiter einzusetzen.

Ich darf also, im Gegensatz zu den Ausführungen des NSKK-Obergruppenführers Müller-Seyffert berichten, daß der motorisierte Luftschutz- und Katastrophendienst in Böhmen und Mähren seit langem organisiert ist.

4

geg. 7/6.43 /p

A b s c h r i f t.

24

Der Führer der
Motor-Gruppe-Egerland
und

Karlsbad, den 31. Mai 1943

NSKK-Verbindungsführer
zum Reichsprotector in
Böhmen und Mähren

An den
Fahrbereitschaftsleiter in Klattau
z.Hd. Pg. Peter Hartung
K l a t t a u

Beilagen: - 2 -

Lieber Pg. Hartung!

Am 17.5.1943 habe ich dem stellv. Reichsprotector,
H-Oberst-Gruppenführer D a l u e g e, Ihr verant-
wortungsbewusstes Handeln durch die Abstellung von
Lkw anlässlich des Terrorangriffes auf Wiesengrund
mitgeteilt. Daß der motorisierte Katastrophendienst
in Böhmen und Mähren noch nicht organisiert ist,
aber durch Ihre eigene Initiative deutschen Volks-
genossen rasch Hilfe zuteil wurde, habe ich dabei
besonders erwähnt.

Den Dank und die Anerkennung, den H-Oberst-Gruppenführer
D a l u e g e und der Inspekteur der Ordnungspolizei
im Wehrkreis XIII, Oberst G ö h r u m (s. Anlage 1 und 2)
ausgesprochen hat, können Sie also auch für sich in
Anspruch nehmen.

Ich persönlich sage Ihnen ebenfalls meinen Dank und
meine Anerkennung für die erwiesene hilfsbereite Unter-
stützung.

H e i l H i t l e r !
gez. Müller - Seyffert
Obergruppenführer

Im Abdruck an den:

Leiter der Gruppe Straßen-
verkehr beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Herrn Oberregierungsrat Kapuste

P r a g

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

A b s c h r i f t

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
- M.d.F.d.G.b.
Nr. 668/43

30
Prag-IV., den 25. Mai 1943
Fernsprechanchlüsse:
Prag 60141, 31945, 60951
64456

An den

Führer der Motor-Gruppe Egerland
NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert

K a r l s b a d

Adolf-Hitler-Straße 12

Lieber Obergruppenführer Müller-Seyffert !

Ich habe Ihr Schreiben über den Einsatz des
motorisierten Katastrophendienstes des NSKK
anlässlich des Terrorangriffes auf Wiesengrund
mit Interesse gelesen.

Ich spreche den eingesetzten Führern und
Männern meinen besten Dank und meine Anerkennung
aus.

H e i l H i t l e r !

Ihr

gez. D a l u e g e

W-Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei

F.d.R.d.A.

NSKK-Oberststurmführer

A b s c h r i f t

Der Inspekteur der
Ordnungspolizei
im Wehrkreis XIII.

Nürnberg, den 17. Mai 1943
Sigenastr. 4

39

An die

NSKK-Motorgruppe Egerland

in Karlsbad

Für die beim Terrorangriff auf Wiesengrund am 17.4.1943 vollbrachten, besonders hervorgehobenen Leistungen der eingesetzten NSKK-Einheiten und NSKK-Männer darf ich meine ganz besondere Anerkennung aussprechen.

Wie ich aus persönlicher Inaugenscheinnahme und aus den mir vorgelegten Berichten ersehen habe, ist es dem NSKK in Verbindung mit den Fahrbereitschaftsleitern des Kreises Mies bereits um 7 Uhr vormittags gelungen, nicht nur den gesamten Nachrichten- und Meldedienst sicherzustellen, sondern auch die gesamten Transporte zu organisieren und mustergültig durchzuführen.

Heil Hitler!

gez. G ö h r u m

Oberst der Schutzpolizei

F.d.R.d.A.

Brigadeführer u. Stabsführer

Prag, den 7. Juni 1943

321

An den

Führer der Motorgruppe Egerland und NSKK-Verbindungsführer
NSKK-Obergruppenführer M ü l l e r - S e y f f e r t
in K a r l s b a d

Ihre gelegentlich bei der Besprechung vom 1.6.1943
bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant
der Polizei R i e g e , gemachten Ausführungen veranlassen
mich, darauf hinzuweisen, daß die in dem Schreiben des
Herrn Stellvertretenden Reichsprotectors an Sie vom 18.3.1943
mitgeteilte Entscheidung auch weiterhin Gültigkeit hat.

Prag, den 7. Juni 1943

33

An den
Führer der Motorgruppe Egerland und NSKK-Verbindungsführer
NSKK-Obergruppenführer M ü l l e r - S e y f f e r t
in K a r l s b a d

Ihre gelegentlich bei der Besprechung vom 1.6.1943
bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, Generalleutnant
der Polizei R i e g e , gemachten Ausführungen veranlassen
mich, darauf hinzuweisen, daß die in dem Schreiben des
Herrn Stellvertretenden Reichsprotectors an Sie vom 18.3.1943
mitgeteilte Entscheidung auch weiterhin Gültigkeit hat.

78077

Handwritten text in a box at the top left, possibly a stamp or administrative note.

zur Überprüfung

34a

Es muß daher noch mehr als im übrigen Reichsgebiet davon abgesehen werden, wertvolle deutsche Kräfte durch Aufgaben zu binden, die bislang durch Protektoratsangehörige unter deutscher Aufsicht ausgeführt wurden.

Diese Tatsache, sowie die inzwischen eingetretene Verschärfung des Kriegseinsatzes machen es meines Erachtens notwendig, daß Sie, ~~NSKK-Obergruppenführer~~, Ihre Ende 1942 mitgeteilte Absicht, NSKK-Transportkontrolleure in Böhmen und Mähren einzusetzen und dafür zu sorgen, daß das NSKK auch in Böhmen und Mähren die gleichen Aufgaben übernimmt, wie im übrigen Reichsgebiet, ~~nochmals überprüfen.~~ *zurück zu prüfen.*

[Faint mirrored text from the reverse side of the page]

9/18/43



65936

*Dr. Müller-Saifert in mir persönlich über
sich selbst auf Inoffizieller Basis
mit dem NSKK-Verantwortlichen*

Handwritten signature and date: 18/9/43

[Faint mirrored text from the reverse side of the page]

Der Hauptabteilungsleiter V
- Nr.551/43 -.

Prag, den 10. März 1943.

Herrn

S t a a t s s e k r e t ä r .

Auf den Erlass vom 9. März 1943.

Betrifft: Einsatz des NSKK auf dem Gebiete des
motorisierten Verkehrs im Protektorat.

Was heute noch an deutschen Kräften in der Verwaltung und in der Wirtschaft des hiesigen Raumes tätig, d.h. nicht zur Wehrmacht eingezogen ist, muss arbeitsmässig restlos in Anspruch genommen sein. Wäre dies nicht der Fall, so müsste gegen die deutschen Behördenleiter und die deutschen Wirtschaftsführer der schwere Vorwurf erhoben werden, dass sie gegen das Reichsinteresse und unter Verstoss gegen die von höchster Stelle ergangenen Anordnungen Deutsche im Zeitpunkt der totalen deutschen Kriegführung dem Kriegsdienst entziehen. Ich halte es deshalb nicht für vertretbar, deutsche Kräfte, die durchweg Schlüsselkräfte sein müssen, auch nur zeitweise zu einer Tätigkeit heranzuziehen, sofern sie nicht als kriegsentscheidend angesprochen werden bezw. auch von nichtdeutschen Organen auf Grund eindeutiger deutscher Richtlinien ausgeübt werden kann.

Ein Einsatz deutscher Kräfte über das Wochenende erscheint wenig zweckvoll, da der Verkehr heute am Sonnabend-Nachmittag und am Sonntag sehr schwach ist und Kontrollmaßnahmen während dieser Zeit deshalb wenig Erfolg versprechen.

2 Anlagen zurück.

9. September 1942

III/2 -0- 407/42

217 36

An den

Führer der Motorgruppe Egerland
und NSKK - Verbindungsführer
zum Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Karlsbad

Betrifft: Ihre Schreiben vom 10. und 18. August 1942.

Von Ihren Vorschlägen, das NSKK auf allen mit der Motorisierung des Strassenverkehrs im Protektorat Böhmen und Mähren zusammenhängenden Gebieten zur Mitwirkung heranzuziehen, habe ich mit großem Interesse Kenntnis genommen.

Ich lege den größten Wert darauf, daß die Mitarbeit des NSKK nur im engsten Einvernehmen mit meiner Gruppe Strassenverkehr erfolgt.

Zu den einzelnen Punkten Ihres Schreibens vom 10. August 1942 bemerke ich folgendes:

1.) Ausbildung und Prüfung der Fahrer von Kraftfahrzeugen mit Generatorenantrieb.

Die in diesem Schreiben angeführten Erlässe des Reichsverkehrsministers vom 21.2.1941 - K 1. 3072/41 - und vom 22.9.1941 - K 2. 21 473/41 - haben für das Protektorat Böhmen und Mähren keine Gültigkeit. Ich habe davon abgesehen, eine entsprechende Anordnung für Böhmen und Mähren zu erlassen, weil wesentliche Voraussetzungen der obigen Erlässe hier nicht gegeben sind.

Im übrigen Reichsgebiet werden für die Umstellung auf Antrieb mit Generatorgas nichtrückzahlbare Beihilfen gewährt. Die Zahlung ist aber davon abhängig gemacht, daß nur zugelassene Generatoren eingebaut werden und daß durch Prüfungen des Fahrers die Gewähr einer ordnungsmässigen Bedienung nachgewiesen wird. Da Fachkräfte der Wirtschaft und der Behörden zur Ausbildung der Fahrer und Abnahme der Prüfungen wegen des Krieges nicht zur Verfügung stehen, andererseits aber das NSKK über entsprechende Schulen und

Fachkräfte im übrigen Reichsgebiet verfügt, war es zweckmässig, das Ausbildungs- und Prüfungsverfahren dem NSKK zu übertragen.

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden aber Beihilfen für die Umstellung auf Generatorgasantrieb nicht gegeben. Der Fahrzeughalter hat ein eigenes Interesse daran, durch gute Behandlung sein für den Generator ausgegebenes Geld nicht zu verlieren und ist von sich aus bestrebt, den Kraftfahrer ausbilden zu lassen. Im Gegensatz zum übrigen Reichsgebiet stehen den Generatorerzeugungsfirmen und Werkstätten im ausreichenden Maße Fachkräfte für die Ausbildung und Unterrichtung der Kraftfahrer zur Verfügung, auch sind genügend amtliche Prüfungskommissäre vorhanden, die insgesamt etwa 5 000 bis 6 000 Prüfungen abgenommen haben.

Ich bitte zu erwägen, ob es bei dieser Sachlage angezeigt ist, wertvolle deutsche Kräfte durch die Übernahme der Ausbildung und Prüfung, die bislang von Tschechen durchgeführt wurden, zu binden, oder ob es nicht zweckmässiger wäre, das NSKK künftig im Einvernehmen mit der Gruppe Strassenverkehr und dem Länderbeauftragten für Böhmen und Mähren für Generatoren nur zur Beaufsichtigung der Ausbildung der Fahrer und zur Schulung der Prüfungskommissäre einzusetzen.

Dies würde auch den Vorteil haben, daß die bereits ausgestellten Bescheinigungen der Prüfungskommissäre über die Abnahme der Prüfung der Fahrer nicht durch neue Bescheinigungen des NSKK zu ersetzen wären. Es handelt sich hierbei um mindestens 6 000 Bescheinigungen, deren Ausstellung eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit mitsichbringen würde. Eine nachträgliche Prüfung der mit der Führung von Generatorfahrzeugen betrauten Fahrer kommt wie im übrigen Reichsgebiet nicht in Betracht. (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 20.6.1940 - K 21. 11 600/40 -.

2.) Überwachung des gesamten Güterkraftverkehrs.

Der in Ihrem Schreiben vom 10. August 1942 angeführte Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 3.6.1940 - K 41. 10 613/40 - gilt ebenfalls nicht für das Protektorat Böhmen und Mähren. Er ist mir lediglich nachrichtlich zugegangen. Für den Er-

65934

lass des Reichsverkehrsministers ist u.a. die Tatsache maßgebend gewesen, daß im übrigen Reichsgebiet der NSKK-Verkehrshilfsdienst eingerichtet war und das NSKK zahlenmäßig stark ist. Die Frage, ob ein NSKK-Verkehrshilfsdienst im Protektorat während des Krieges eingerichtet werden könnte, wurde bereits 1941 nach eingehender Prüfung verneint. Maßgebend für die Entscheidung war, daß die deutsche Polizei für Böhmen und Mähren andere Aufgaben hat, als im übrigen Reichsgebiet und daß die tschechische Polizei zahlenmäßig stark genug ist, um den Ansprüchen zu genügen. Auch fehlt die breite Basis des NSKK. Es ist daher auf die tschechische Polizei zurückgegriffen worden.

Der Generalkommandant der uniformierten Protektorats-Polizei hat unter dem 10. August 1942 den aus der Anlage ersichtlichen Befehl erlassen, wonach von der Protektoratspolizei bereits mehrere Kontrolleure zur Überwachung des Kraftverkehrs auf der Landstraße eingesetzt worden sind.

Meine Gruppe Strassenverkehr hat ausserdem zwei Angestellte eingesetzt, die nach besonderen Weisungen arbeiten.

Die Übernahme des Straßentransportkontrolldienstes durch das NSKK hätte zur Folge, daß NSKK-Angehörige zu jeder Tageszeit aus den Betrieben und Behörden herausgezogen werden müßten. Hier muß die Frage aufgeworfen werden, ob diese, den NSKK-Mann, wie auch die Betriebe ausserordentlich belastende Maßnahme verantwortet werden kann, weil im Gegensatz zum übrigen Reichsgebiet die tschechische Polizei ⁱⁿ friedensmässiger Stärke tätig ist und einer Entlastung nicht bedarf.

Dagegen würde ich es ausserordentlich begrüßen, wenn das NSKK bei Groß-Kontrollen der deutschen Polizei, bei Fahndungsaktionen, bei Beorderungen von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Wehrmacht, Großeinsätzen von Kraftfahrzeugen oder bei ähnlichen Aufgaben, wie bisher mit bestem Erfolg mitwirkt.

3.) Überwachung und Zulassung von Kraftfahrlehrern.

Entsprechend der Regelung im übrigen Reichsgebiet bitte ich der Gruppe Strassenverkehr Vorschläge zu unterbreiten, bis zu welchem Zeitpunkt eine Überprüfung der vorhandenen Fahrschulen gemäß Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 16.12.1937 - K 5. 14 011 - durchgeführt werden kann.

Bei der Zulassung von neuen Kraftfahrlehrern oder -schulen

37a
- werden die zuständigen Verwaltungsbehörden Sie in Ihrer Eigenschaft als NSKK-Verbindungsführer gutachtlich hören.

4.) Generatorwesen.

Die Umstellung der Kraftfahrzeuge auf den Antrieb mit heimischen Kraftstoffen ist durch die Errichtung einer Zentralstelle für Generatoren durch Erlass des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches - Beauftragter für den Vierjahresplan - V.P. 9713/5/2/1 - vom 30. Mai 1942 auf eine Grundlage gestellt worden. Der Zentralstelle für Generatoren (Leiter Staatsrat Schieber) ist die alleinige Zuständigkeit für alle Fragen bezüglich Umstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren auf Antrieb mit heimischen Kraftstoffen, insbesondere auch die Verbesserung vorhandener und die Erprobung neuer Generatortypen übertragen worden. Der Leiter meiner Gruppe Strassenverkehr ist zum Länderbeauftragten für Böhmen und Mähren von der Zentralstelle bestellt worden. Einer maßgebenden Mitwirkung des NSKK, so daß der Länderbeauftragte für Böhmen und Mähren an ein Gutachten oder eine Entscheidung des NSKK gebunden wäre, müßte von der Zentralstelle für Generatoren in Berlin zugestimmt werden.

Ungeachtet dessen, beabsichtigt der Länderbeauftragte für Böhmen und Mähren von der Zentralstelle für Generatoren die Mitwirkung des NSKK bei der Durchführung von Probefahrten von Generatorfahrzeugen zu erwirken. In diesem Sinne ist bereits an die NSKK-Motorstandarte herangetreten worden.

Ferner ist das NSKK von dem Leiter der Gruppe Strassenverkehr bereits gebeten worden, bei der Vergebung von Konzessionen für Omnibusbetriebe durch Benennung geeigneter Persönlichkeiten sich zu beteiligen.

1 Anlage



65933

249
38

Abschrift

Der Generalkommandant der Uniformierten Protektoratspolizei.

Z. III-34.40

Prag, den 10. August 1942.

An die

R u n d e r l a s s .

Landes-Bezirks- und Regierungs-
polizeibehörden und

an die

Gendarmerielandeskommanden.

Betrifft: Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die
Strassenverkehrs - Zulassungs - Ordnung.

Für die Überwachung des Kraftverkehrs, insbesondere auf den Landstraßen, wurden mehrere Kontrolleure eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe ist die Überwachung des Güterverkehrs mit Lastkraftwagen. Es werden die Fahrzeugpapiere, die Fernverkehrsgenehmigung, die Ladung und der Zustand des Fahrzeuges geprüft. Vergehen gegen die Verordnung über die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vom 2.5.1941 /VBLRProt. S.234/ werden nach deutschem Recht verfolgt. Zuwiderhandlungen gegen die Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 27.9.1939, Slg. Nr. 243/1939, die bei den Kontrollen festgestellt werden, werden dann den zuständigen Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge zur Verfolgung sowie zur Abstellung der Mängel mitgeteilt werden. Es wird dabei davon abgesehen, für den Einzelfall eine Weisung über die Höhe der festzusetzenden Strafe zu geben. Die Straffestsetzung wird den zuständigen Dienststellen überlassen.

Hinsichtlich des Strafmaßes bei Zuwiderhandlungen gegen die StVZO wird darauf hingewiesen, daß es gerade unter den besonderen Verhältnissen der Kriegswirtschaft wichtig ist, die Ordnung im Kraftverkehr aufrecht zu erhalten. Demgemäß sind Fahrten ohne die vorgeschriebenen Fahrzeugpapiere fühlbar zu bestrafen. Im Allgemeinen halte ich eine Mindeststrafe von 200 K für angebracht. Bei Mängeln am Fahrzeug ist für die Höhe der Strafe die Art des Mangels entscheidend; Fehler an der Steuerung oder den Bremsen müssen wegen der Gefährlichkeit und Fahrlässigkeit höher bestraft werden. Bei den Fehlern an den Lichtenanlagen und Fahrtrichtungsanzeigern könnte das Strafmaß niedriger gehalten werden; es ist jedoch vor allem zu überwachen, daß die Mängel sogleich abgestellt werden.

PAS

32a

Beschluss

Fahrzeughalter, die sich wegen derselben Zuwiderhandlung mehrmals strafbar machen, sind entsprechend der allgemeinen Regelung höher zu bestrafen. In jedem Falle muß die Strafe so bemessen sein, daß sie den Betroffenen zu einem der StVZO entsprechend Verhalten und einer vorschriftsmäßigen Behandlung seines Fahrzeuges veranlasst und nicht nur als eine geringfügige Unbequemlichkeit empfunden wird. Demgemäß ist in Zukunft vorzugehen.

Für den Generalkommandanten:

Der Chef des Stabes:
gez. Sowa.

(Stempel)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Expeditsvorstand.



65932

Handwritten notes and bleed-through from the reverse side of the page, including the number 65932.

9. September 1942

III/2 - 0 - 407/42

39
220

An den

Führer der Motorgruppe B e r l a n d
und NSKK - Verbindungsführer
zum Reichsprotector in Böhmen und Mähren

K a r l s b a d

Betrifft: Ihre Schreiben vom 10. und 18. August 1942.

Von Ihren Vorschlägen, das NSKK auf allen mit der Motorisierung des Strassenverkehrs im Protektorat Böhmen und Mähren zusammenhängenden Gebieten zur Mitwirkung heranzuziehen, habe ich mit großem Interesse Kenntnis genommen.

Ich lege den größten Wert darauf, daß die Mitarbeit des NSKK nur im engeren Einvernehmen mit meiner Gruppe Strassenverkehr erfolgt.

Zu den einzelnen Punkten Ihres Schreibens vom 10. August 1942 bemerke ich folgendes:

1.) Ausbildung und Prüfung der Fahrer von Kraftfahrzeugen mit Generatorenantrieb.

Die in diesem Schreiben angeführten Erlässe des Reichsverkehrsministers vom 21.2.1941 - K 1. 3072/41 - und vom 22.9.1941 - K 2. 21 473/41 - haben für das Protektorat Böhmen und Mähren keine Gültigkeit. Ich habe davon abgesehen, eine entsprechende Anordnung für Böhmen und Mähren zu erlassen, weil wesentliche Voraussetzungen der obigen Erlässe hier nicht gegeben sind.

Im übrigen Reichsgebiet werden für die Umstellung auf Antrieb mit Generatorgas nichtrückzahlbare Beihilfen gewährt. Die Zahlung ist aber davon abhängig gemacht, daß nur zugelassene Generatoren eingebaut werden und daß durch Prüfungen des Fahrers die Gewähr einer ordnungsmässigen Bedienung nachgewiesen wird. Da Fachkräfte der Wirtschaft und der Behörden zur Ausbildung der Fahrer und Abnahme der Prüfungen wegen des Krieges nicht zur Verfügung stehen, andererseits aber das NSKK über entsprechende Schulen und

39a
228

Abteilung
Reichsverkehrsministerium
Verkehrsmittel
11.11.1940

Fachkräfte im übrigen Reichsgebiet verfügt, war es zweckmässig, das Ausbildungs- und Prüfungsverfahren dem NSKK zu übertragen.

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden aber Beihilfen für die Umstellung auf Generatorgasantrieb nicht gegeben. Der Fahrzeughalter hat ein eigenes Interesse daran, durch gute Behandlung sein für den Generator ausgegebenes Geld nicht zu verlieren und ist von sich aus bestrebt, den Kraftfahrer ausbilden zu lassen. Im Gegensatz zum übrigen Reichsgebiet stehen den Generatorerzeugungsfirmen und Werkstätten im ausreichenden Masse Fachkräfte für die Ausbildung und Unterrichtung der Kraftfahrer zur Verfügung, auch sind genügend amtliche Prüfungskommissäre vorhanden, die insgesamt etwa 5 000 bis 6 000 Prüfungen abgenommen haben.

Ich bitte zu erwägen, ob es bei dieser Sachlage angezeigt ist, wertvolle deutsche Kräfte durch die Übernahme der Ausbildung und Prüfung, die bislang von Tschechen durchgeführt wurden, zu binden, oder ob es nicht zweckmässiger wäre, das NSKK künftig im Einvernehmen mit der Gruppe Strassenverkehr und dem Länderbeauftragten für Böhmen und Mähren für Generatoren nur zur Beaufsichtigung der Ausbildung der Fahrer und zur Schulung der Prüfungskommissäre einzusetzen.

Dies würde auch den Vorteil haben, daß die bereits ausgestellten Bescheinigungen der Prüfungskommissäre über die Abnahme der Prüfung der Fahrer nicht durch neue Bescheinigungen des NSKK zu ersetzen wären. Es handelt sich hierbei um mindestens 6 000 Bescheinigungen, deren Ausstellung eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit mitsichbringen würde. Eine nachträgliche Prüfung der mit der Führung von Generatorfahrzeugen betrauten Fahrer kommt wie im übrigen Reichsgebiet nicht in Betracht. (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 20.6.1940 - K 21. 11 600/40 -)

2.) Überwachung des gesamten Güterkraftverkehrs.

Der in Ihrem Schreiben vom 10. August 1942 angeführte Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 3.6.1940 - K 41. 10 613/40 - gilt ebenfalls nicht für das Protektorat Böhmen und Mähren. Er ist mir lediglich nachrichtlich zugegangen. Für den Er-



lass des Reichsverkehrsministers ist u.a. die Tatsache maßgebend gewesen, daß im übrigen Reichsgebiet der NSKK-Verkehrs-Hilfsdienst eingerichtet war und das NSKK zahlenmäßig stark ist. Die Frage, ob ein NSKK-Verkehrs-Hilfsdienst im Protektorat während des Krieges eingerichtet werden könnte, wurde bereits 1941 nach eingehender Prüfung verneint. Maßgebend für die Entscheidung war, daß die deutsche Polizei für Böhmen und Mähren andere Aufgaben hat, als im übrigen Reichsgebiet und daß die tschechische Polizei zahlenmäßig stark genug ist, um den Ansprüchen zu genügen. Auch fehlt die breite Basis des NSKK. Es ist daher auf die tschechische Polizei zurückgegriffen worden.

Der Generalkommandant der uniformierten Protektorats-Polizei hat unter dem 10. August 1942 den aus der Anlage ersichtlichen Befehl erlassen, wonach von der Protektoratspolizei bereits mehrere Kontrolleure zur Überwachung des Kraftverkehrs auf der Landstraße eingesetzt worden sind.

Keine Gruppe Strassenverkehr hat ausserdem zwei Angestellte eingesetzt, die nach besonderen Weisungen arbeiten.

Die Übernahme des Straßentransportkontrolldienstes durch das NSKK hätte zur Folge, daß NSKK-Angehörige zu jeder Tageszeit aus den Betrieben und Behörden herausgezogen werden müßten. Hier muß die Frage aufgeworfen werden, ob diese, den NSKK-Mann, wie auch die Betriebe ausserordentlich belastende Maßnahme verantwortet werden kann, weil im Gegensatz zum übrigen Reichsgebiet die tschechische Polizei ⁱⁿ friedensmässiger Stärke tätig ist und einer Entlastung nicht bedarf.

Dagegen würde ich es ausserordentlich begrüßen, wenn das NSKK bei Groß-Kontrollen der deutschen Polizei, bei Fahndungsaktionen, bei Beorderungen von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Wehrmacht, Großeinsätzen von Kraftfahrzeugen oder bei ähnlichen Aufgaben, wie bisher mit bestem Erfolg mitwirkt.

3.) Überwachung und Zulassung von Kraftfahrlehrern.

Entsprechend der Regelung im übrigen Reichsgebiet bitte ich der Gruppe Strassenverkehr Vorschläge zu unterbreiten, bis zu welchem Zeitpunkt eine Überprüfung der vorhandenen Fahrschulen gemäß Erlass des Reichsverkehrsministers vom 16.12.1937 - K 5. 14 011 - durchgeführt werden kann.

Bei der Zulassung von neuen Kraftfahrlehrern oder -schulen

40axss

werden die zuständigen Verwaltungsbehörden Sie in Ihrer Eigenschaft als NSKK-Verbindungsführer gutachtlich hören.

4.) Generatorwesen.

Die Umstellung der Kraftfahrzeuge auf den Antrieb mit heimischen Kraftstoffen ist durch die Errichtung einer Zentralstelle für Generatoren durch Erlass des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches - Beauftragter für den Vierjahresplan - V.P. 9713/5/2/1 - vom 30. Mai 1942 auf eine Grundlage gestellt worden. Der Zentralstelle für Generatoren (Leiter Staatsrat Schieber) ist die alleinige Zuständigkeit für alle Fragen bezüglich Umstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren auf Antrieb mit heimischen Kraftstoffen, insbesondere auch die Verbesserung vorhandener und die Erprobung neuer Generatortypen übertragen worden. Der Leiter meiner Gruppe Strassenverkehr ist zum Länderbeauftragten für Böhmen und Mähren von der Zentralstelle bestellt worden. Einer maßgebenden Mitwirkung des NSKK, so daß der Länderbeauftragte für Böhmen und Mähren an ein Gutachten oder eine Entscheidung des NSKK gebunden wäre, müßte von der Zentralstelle für Generatoren in Berlin zugestimmt werden.

Ungeachtet dessen, beabsichtigt der Länderbeauftragte für Böhmen und Mähren von der Zentralstelle für Generatoren die Mitwirkung des NSKK bei der Durchführung von Probefahrten von Generatorfahrzeugen zu erwirken. In diesem Sinne ist bereits an die NSKK-Motorstandarte herangetreten worden.

Ferner ist das NSKK von dem Leiter der Gruppe Strassenverkehr bereits gebeten worden, bei der Vergebung von Konzessionen für Omnibusbetriebe durch Benennung geeigneter Persönlichkeiten sich zu beteiligen.

1 Anlage



65930

222 49

Abschrift

Der Generalkommandant der Uniformierten Protektoratspolizei.

Z. III-34.40 Prag, den 10. August 1942.

An die Rundverlässe

Landes-Bezirks- und Regierungs-
polizeibehörden und
an die
Gendarmerielandeskommanden.

Betrifft: Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die
Strassenverkehrs - Zulassungs - Ordnung.

Für die Überwachung des Kraftverkehrs, insbesondere auf den Landstraßen, wurden mehrere Kontrolleure eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe ist die Überwachung des Güterverkehrs mit Lastkraftwagen. Es werden die Fahrzeugpapiere, die Fernverkehrsgenehmigung, die Ladung und der Zustand des Fahrzeuges geprüft. Vergehen gegen die Verordnung über die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vom 2.5.1941 /VBIRProt. S.234/ werden nach deutschem Recht verfolgt. Zuwiderhandlungen gegen die Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 27.9.1939, Slg. Nr. 243/1939, die bei den Kontrollen festgestellt werden, werden dann den zuständigen Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge zur Verfolgung sowie zur Abstellung der Mängel mitgeteilt werden. Es wird dabei davon abgesehen, für den Einzelfall eine Weisung über die Höhe der festzusetzenden Strafe zu geben. Die Straffestsetzung wird den zuständigen Dienststellen überlassen.

Hinsichtlich des Strafmaßes bei Zuwiderhandlungen gegen die StVZO wird darauf hingewiesen, daß es gerade unter den besonderen Verhältnissen der Kriegswirtschaft wichtig ist, die Ordnung im Kraftverkehr aufrecht zu erhalten. Demgemäß sind Fahrten ohne die vorgeschriebenen Fahrzeugpapiere fühlbar zu bestrafen. Im Allgemeinen halte ich eine Mindeststrafe von 200 K für angebracht. Bei Mängeln am Fahrzeug ist für die Höhe der Strafe die Art des Mangels entscheidend; Fehler an der Steuerung oder den Bremsen müssen wegen der Gefährlichkeit und Fahrlässigkeit höher bestraft werden. Bei den Fehlern an den Lichtenanlagen und Fahrtrichtungsanzeigern könnte das Strafmaß niedriger gehalten werden; es ist jedoch vor allem zu überwachen, daß die Mängel sogleich abgestellt werden.

41a 333

Abend

Fahrzeughalter, die sich wegen derselben Zuwiderhandlung mehrmals strafbar machen, sind entsprechend der allgemeinen Regelung höher zu bestrafen. In jedem Falle muß die Strafe so bemessen sein, daß sie den Betroffenen zu einem der StVZO entsprechend en Verhalten und einer vorschriftsmäßigen Behandlung seines Fahrzeuges veranlaßt und nicht nur als eine geringfügige Unbequemlichkeit empfunden wird. Demgemäß ist in Zukunft vorzugehen.

Für den Generalkommandanten:

Der Chef des Stabes:

gez. Sowa.

Beglaubigt:

(Stempel)

gez. Unterschrift

Expeditsvorstand.

65929

223 42

Büro Staatssekretär

Prag, den 17. März 1943.

Herr General H e r n e k a m p hat als Rüstungsinspekteur den NSKK-Einsatz ebenfalls als den Belangen der Rüstungswirtschaft widersprechend bezeichnet.

Brief folgt nach.

I. A.

[Handwritten signature]

Rüstungsinspektion Prag
Des Reichsministers f. Bew. u. Munition

Aj.: 76. Abt.: Z. Ib. Maj. K. / H.
Br.-B.-Nr.: 19

Bitte bei Antwort wiederholen

Bejug: Dort. Schr. vom 9. März 1943

Betr.: Einsatz des NSKK in Böhmen und Mähren

Anlagen:

Prag XIX, den 18. März 1943

Theodor-Körner-Straße 2

Telefonnummer: 72441, 76841/45
76851/55, 76951/55

227 43

An den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren

P r a g I V ,

Rü-In Prag teilt zu o.a. Bezugsschreiben mit, dass vom Standpunkt der Rü-In ein Einsatz des NSKK im Protektorat im Hinblick auf die bestehende Ueberlastung der deutschen Industrie und Verwaltung nicht in Betracht kommt und die beabsichtigte Inanspruchnahme Deutscher Kräfte zum jetzigen Zeitpunkte nicht verantwortet werden könnte.

DER RUESTUNGSINSPEKTEUR

H. Herneck

ZENTRALVERBAND DER INDUSTRIE
FÜR BÖHMEN UND MÄHREN
DER PRÄSIDENT

Prag, den 17. III. 1943.

43a
225

An den
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Prag IV.
Czernin-Palais.

Betr.: NSKK-Einsatz im Protektorat.

Die mir mit Ihrem obigen Schreiben eingesandten Schriftstücke in Angelegenheit des NSKK-Einsatzes im Protektorat haben meine volle Aufmerksamkeit gefunden und möchte ich die an mich gestellte Anfrage wie folgt beantworten :

Es ist unter den heutigen Verhältnissen in erster Linie darauf zu sehen, dass die in den Fabriken, Unternehmungen und Kanzleien noch verbliebenen wenigen deutschen Kräfte nicht über ein bestimmtes Ausmass hinaus noch weiter beansprucht werden. Wenn ich von der unter Punkt 1 behandelten Angelegenheit der Prüfungen absehe, wobei ich naturgemäss auch nicht dafür bin, dass 6.000 bereits ausgestellte Bescheinigungen neu ausgefüllt oder geändert werden, so kann ich doch nicht umhin anzuführen, dass für viele NSKK-Männer der in Punkt 2 erwähnte Dienst in der Ueberwachung des Güterkraftverkehr, wenn er in der Freizeit ausgeführt wird, eine Art Sport und Erholung bedeutet. Zu Punkt 3 und 4 schliesse ich mich Ihrem Standpunkte voll an.

Abschliessend möchte ich feststellen, dass ein Herausziehen Deutscher während der Arbeitszeit keinesfalls meine Zustimmung finden kann, dass es aber den NSKK-Männern, die ihren Dienst freiwillig tun, überlassen werden muss, sich selbst die Grenzen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zu setzen, worauf seitens der betreffenden Befehlsstellen im NSKK, im Interesse der ungestörten Rüstungsarbeiten, Rücksicht genommen werden müsste.

In Vertretung des erkrankten
Präsidenten:



Verordnung

226
64

des Herrn Reichsprotectors für Böhmen und Mähren über die Führung der durch Generatorgas angetriebenen Kraftfahrzeuge und über die Umstellung von Kraftfahrzeugen auf andere Antriebsarten.

§ 1

Ein durch Generatorgas (Holz, Holzkohlen, Kohle usw.) angetriebenes Kraftfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur von einer Person geführt werden, die außer der normalen Fahrerlaubnis (Führerschein) eine Sondererlaubnis zur Wartung und Führung von Generatorfahrzeugen erhalten hat.

Die Sondererlaubnis gilt in Zukunft als erteilt durch den Erwerb eines Betriebsberechtigungsscheines für Generatorfahrzeuge. Der Antrag auf Zuteilung des Betriebsberechtigungsscheines ist an die örtlich zuständige NSKK-Motorstandarte zu richten. Die Aushändigung des Scheines erfolgt durch die zuständige NSKK-Motorgruppe. Diese ist berechtigt, die Ausstellung des Betriebsberechtigungsscheines von dem Nachweis ausreichender Kenntnisse über die Wartung und Führung von Generatorfahrzeugen durch eine Prüfung abhängig zu machen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Den Betriebsberechtigungsschein hat der Fahrer beim Führen von Generatorfahrzeugen stets mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 2

Personen, die im Besitz einer Sondererlaubnis gemäß der bisherigen Regierungsverordnung Nr. 84 vom 15.1.1942 sind, dürfen Kraftfahrzeuge mit bisher von ihnen gefahrenen Generatorbauarten weiterführen.

Die von einzelnen Zulassungsstellen ausgefertigten Zwischenbescheinigungen verlieren mit dem 31.3.1943 ihre Gültigkeit.

§ 3

Die Abnahmeprüfung eines auf Generatorbetrieb umgestellten Kraftfahrzeuges darf vom amtlichen Prüfungskommissär erst durchgeführt werden, wenn der ständige Fahrer des Fahrzeugs den Betriebsberechtigungsschein vorgelegt hat. Die Nummer des Betriebs-

255

44a

berechtigungsscheines ist in dem Gutachten-Vordruck des Prüfungs-
kommissärs zu vermerken.

§ 4

Strafbestimmungen:

Hinsichtlich der Verfolgung der Übertretungen dieser Ver-
ordnung gilt der § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 5

Dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Gleichzei-
tig verliert die Reg. Verordnung Nr. 84 vom 15. Januar 1942 ihre
Gültigkeit.



65925

Nachprüfung der Kraftfahrlehrer, Fahrschulen und deren Lehrmittel durch das NS-Kraftfahrkorps (NSKK); Mitwirkung desselben bei der Zulassung neuer Kraftfahrerschulen und Fahrlehrer.

1. Im Interesse einer einwandfreien Ausbildung der Kraftfahrer übertrage ich dem NS-Kraftfahrkorps (NSKK) die Nachprüfung der Kraftfahrlehrer, deren Schulungsmittel und Programme. Die Nachprüfung erfolgt durch entsprechend ausgewiesene Sonderbeauftragte des NSKK.

Die Gruppe Straßenverkehr, der vom NSKK über ungeeignete oder unzuverlässige Kraftfahrerschulen, Kraftfahrlehrer oder Schulungseinrichtungen berichtet wird, trifft ihre Entscheidungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

2. Vor Erteilung einer neuen Ausbildungserlaubnis (Fahrlehrerschein) oder einer Konzession zur Errichtung einer Kraftfahrerschule hört die Gruppe Straßenverkehr gutachtlich das NSKK. Dabei bleibt eine Nachprüfung des Bewerbers, seiner Lehrmittel und seines Schulungsprogrammes im Sinne des Abs. 1 dieser Verordnung dem Ermessen des NSKK überlassen.

Betrifft: Überwachung des motorisierten Transportes der
Kriegswirtschaft.

228

46

Im Einvernehmen mit dem NSKK-Verbindungsführer, Obergruppenführer Müller-Seyffert habe ich folgende Richtlinien für die Überwachung des motorisierten Transportes der Kriegswirtschaft vereinbart.

Die Überwachung des Transportes aller am Güterverkehr beteiligten Kraftfahrzeuge auf Einhaltung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften übernimmt das NSKK mit einem dafür eingerichteten Kontrolldienst.

Der Kontrolldienst besteht aus:

- a) ständige Kontrollen,
- b) Sonderkontrollen,
- c) Einzelermittlungen.

A) Organisation:

1. Der Sachbearbeiter des NSKK für den Kontrolldienst ist der NSKK-Verbindungsführer der Motorgruppe zur Gruppe Straßenverkehr (zum Nbv).
2. Für die im NSKK-Kontrolldienst eingesetzten Führer stellt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern Dienstaussweise aus.
3. Die Ausrüstung der NSKK-Kontrollmannschaften ist Sache des NSKK. Die Kenntnismachung für den Kontrolldienst regelt das NSKK nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und dem Reichsverkehrsminister.
4. Über die vorzunehmenden ständigen Kontrollen stellt der NSKK-Verbindungsführer im Einvernehmen mit der Gruppe Straßenverkehr (Nbv) monatlich einen Einsatzplan für den folgenden Monat auf. Die Kontrollergebnisse werden der Gruppe Straßenverkehr (Nbv) übermittelt, der Verstöße verfolgt.
5. Für die Vornahme von Sonderkontrollen und Einzelermittlungen gilt das oben Gesagte sinngemäß.

B) Ausführung:

1. Die Kontrollen erstrecken sich auf alle im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeuge, also auch auf die reichseigenen Kraftfahrzeuge.

./.

46a

2. Die Kontrolle umfaßt:

- a) Einsatz und Auslastung der Fahrzeuge,
- b) Art und Gewicht des Ladegutes,
- c) Fahrstrecke,
- d) technischer Gesamtzustand des Fahrzeugs

Bei den auf Fernfahrt betroffenen Fahrzeugen außerdem:

- e) das Verlegen der Einzel- oder befristeten Genehmigung,
- f) Vorlage der Meldungsbescheinigung vom Zielfahrbereitschaftsleiter bei Rückfahrten,
- g) Zugehörigkeit zu welchem Nbv-Bezirk,
- h) Übereinstimmung der Ladung mit der Genehmigung,
- i) ordentliche Führung des Fahrtnachweisbuches.

3. Die Kontrolle ist dem Fahrer oder Halter des Fahrzeugs, sowie dieser ein Fahrtnachweisbuch zu führen hat, in diesem durch Eintrag eines Kontrollvermerkes zu bescheinigen. Alle Fahrer der kontrollierten Fahrzeuge erhalten einen mit dem Kontrollstempel versehenen Zettel, der in der Tasche leicht greifbar aufzubewahren ist. Anbringung an der Windschutzscheibe ist verboten, damit entgegenkommende Fahrer nicht auf die Kontrolle aufmerksam gemacht werden.

4. Für jedes kontrollierte Fahrzeug ist eine Meldung (Kontrollzettel) mit einem Durchschlag für den Fahrbereitschaftsleiter, der Gruppe Straßenverkehr (dem Nbv) zuzuleiten (s. Muster).

5. Die Kontrollen werden innerhalb der Städte grundsätzlich durch Aufsuchen der Betriebsstätten und außerhalb geschlossener Ortschaften durch Anhalten des Fahrzeugs auf der Straße vorgenommen.

65923

PROTOKOLL

229

44

In Gegenwart der Sachbearbeiter der Motorgruppe Egerland, Karlsbad, fand am heutigen Tage im Hotel "Alcron" in Prag eine Aussprache zwischen dem Leiter der Gruppe Straßenverkehr beim Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Herrn Oberregierungsrat K a p u s t e und dem NSKK-Obergruppenführer M ü l l e r - S e y f f e r t als Verbindungsführer des NSKK zum Herrn Reichsprotector über die vom NSKK für das Gebiet des Protectorats zu übernehmenden Aufgaben statt, bei der über folgende Fragen eine grundsätzliche Einigung erzielt wurde:

1. Ausbildung von Generatorfahrern und Ausstellung von Betriebsberechtigungs-scheinen.

In Angleichung an die übrigen Verhältnisse im übrigen Reichsgebiet ist die Regierungsverordnung Nr.84 vom 15.1.1942 aufzuheben und durch eine Verordnung des Herrn Reichsprotectors zu ersetzen. Der Wortlaut der neuen Verordnung ist in Anlage 1 niedergelegt. Mit dem Entwurf in seiner jetzigen Fassung sind beide Beteiligte einverstanden.

2. Überprüfung von Kraftfahrlehrern und Schulen usw. durch das NSKK.

Mit dem in Anlage 2 beigefügten Entwurf zu einer Verordnung des Herrn Reichsprotectors sind ebenfalls beide Teile einverstanden.

3. Überprüfung und Schulung der amtlichen Prüfungskommissäre über Generatorbetrieb bei Kraftfahrzeugen.

Die Vorschläge des Verbindungsführer in dieser Frage fanden volle Zustimmung des Vertreters des Herrn Reichsprotectors. Es wurde festgelegt, daß im Laufe des Januar 1943 die amtlichen Prüfungskommissäre zu einem mehrtägigen Lehrgang zusammenberufen und durch Fachkräfte des NSKK und mit Lehrmitteln des NSKK geschult werden. Die Einberufung zu diesem Lehrgange erfolgt durch die Gruppe Straßenverkehr beim Amt des Herrn Reichsprotectors. Ort und Termin des Lehrganges wird vom Verbindungsführer des Korps festgelegt und rechtzeitig mitgeteilt werden.

4. Richtlinien für die Überwachung des motorisierten Transportes der Kriegswirtschaft.

Die im übrigen Reichsgebiet geltenden Richtlinien werden in der Fassung lt. Anlage 3 für das Protectorat als geeignet und anwendbar anerkannt. Sie werden durch eine Verordnung des Herrn Reichsprotectors in Kraft gesetzt. Bezüglich der Reichspost gilt die zu erwartende reichseinheitliche Regelung.

530

98

Abchrift

PROTOKOLL

Der Vertreter des Herrn Reichsprotectors legt dieses Protokoll dem Herrn Staatssekretär F r a n k vor und veranlaßt die Herausgabe der Verordnungen.

Prag, den 14. Dezember 1942

Leiter der Gruppe Straßenverkehr
beim Amt des Reichsprotectors
Herrn

Der Verbindungsführer des NSKK
zum Herrn Reichsprotector in
Böhmen und Mähren

1

gez. Müller - Seyffert

Oberregierungsrat

Obergruppenführer



65921

Verordnung

231

49

des Herrn Reichsprotectors für Böhmen und Mähren über die Führung der durch Generatorgas angetriebenen Kraftfahrzeuge und über die Umstellung von Kraftfahrzeugen auf andere Antriebsarten.

§ 1

Ein durch Generatorgas (Holz, Holzkohlen, Kohle usw.) angetriebenes Kraftfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur von einer Person geführt werden, die außer der normalen Fahrerlaubnis (Führerschein) eine Sondererlaubnis zur Wartung und Führung von Generatorfahrzeugen erhalten hat.

Die Sondererlaubnis gilt in Zukunft als erteilt durch den Erwerb eines Betriebsberechtigungsscheines für Generatorfahrzeuge. Der Antrag auf Zuteilung des Betriebsberechtigungsscheines ist an die örtlich zuständige NSKK-Motorstandarte zu richten. Die Aushändigung des Scheines erfolgt durch die zuständige NSKK-Motorgruppe. Diese ist berechtigt, die Ausstellung des Betriebsberechtigungsscheines von dem Nachweis ausreichender Kenntnisse über die Wartung und Führung von Generatorfahrzeugen durch eine Prüfung abhängig zu machen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Den Betriebsberechtigungsschein hat der Fahrer beim Führen von Generatorfahrzeugen stets mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 2

Personen, die im Besitz einer Sondererlaubnis gemäß der bisherigen Regierungsverordnung Nr. 84 vom 15.1.1942 sind, dürfen Kraftfahrzeuge mit bisher von ihnen gefahrenen Generatorbauarten weiterführen.

Die von einzelnen Zulassungsstellen ausgefertigten Zwischenbescheinigungen verlieren mit dem 31.3.1943 ihre Gültigkeit.

§ 3

Die Abnahmeprüfung eines auf Generatorbetrieb umgestellten Kraftfahrzeuges darf vom amtlichen Prüfungskommissär erst durchgeführt werden, wenn der ständige Fahrer des Fahrzeugs den Betriebsberechtigungsschein vorgelegt hat. Die Nummer des Betriebs-

49a
123

berechtigungsscheines ist in dem Gutachten-Vordruck des Prüfungs-
kommissärs zu vermerken.

§ 4

Strafbestimmungen:

Hinsichtlich der Verfolgung der Übertretungen dieser Ver-
ordnung gilt der § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 5

Dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Gleichzei-
tig verliert die Reg. Verordnung Nr. 84 vom 15. Januar 1942 ihre
Gültigkeit.



65920

Nachprüfung der Kraftfahrlehrer, Fahrschulen und deren Lehrmittel durch das NS-Kraftfahrkorps (NSKK); Mitwirkung desselben bei der Zulassung neuer Kraftfahrerschulen und Fahrlehrer.

1. Im Interesse einer einwandfreien Ausbildung der Kraftfahrer übertrage ich dem NS-Kraftfahrkorps (NSKK) die Nachprüfung der Kraftfahrlehrer, deren Schulungsmittel und Programme. Die Nachprüfung erfolgt durch entsprechend ausgewiesene Sonderbeauftragte des NSKK.

Die Gruppe Straßenverkehr, der vom NSKK über ungeeignete oder unzuverlässige Kraftfahrerschulen, Kraftfahrlehrer oder Schulungseinrichtungen berichtet wird, trifft ihre Entscheidungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

2. Vor Erteilung einer neuen Ausbildungserlaubnis (Fahrlehrerschein) oder einer Konzession zur Errichtung einer Kraftfahrerschule hört die Gruppe Straßenverkehr gutachtlich das NSKK. Dabei bleibt eine Nachprüfung des Bewerbers, seiner Lehrmittel und seines Schulungsprogrammes im Sinne des Abs. 1 dieser Verordnung dem Ermessen des NSKK überlassen.

Betrifft: Überwachung des motorisierten Transportes der
Kriegswirtschaft.

233

Im Einvernehmen mit dem NSKK-Verbindungsführer, Obergruppenführer Müller-Seyffert habe ich folgende Richtlinien für die Überwachung des motorisierten Transportes der Kriegswirtschaft vereinbart.

Die Überwachung des Transportes aller am Güterverkehr beteiligten Kraftfahrzeuge auf Einhaltung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften übernimmt das NSKK mit einem dafür eingerichteten Kontrolldienst.

Der Kontrolldienst besteht aus:

- a) ständige Kontrollen,
- b) Sonderkontrollen,
- c) Einzelermittlungen.

A) Organisation:

1. Der Sachbearbeiter des NSKK für den Kontrolldienst ist der NSKK-Verbindungsführer der Motorgruppe zur Gruppe Straßenverkehr (zum Nbv).
2. Für die im NSKK-Kontrolldienst eingesetzten Führer stellt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern Dienstausschüsse aus.
3. Die Ausrüstung der NSKK-Kontrollmannschaften ist Sache des NSKK. Die Kenntlichmachung für den Kontrolldienst regelt das NSKK nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und dem Reichsverkehrsminister.
4. Über die vorzunehmenden ständigen Kontrollen stellt der NSKK-Verbindungsführer im Einvernehmen mit der Gruppe Straßenverkehr (Nbv) monatlich einen Einsatzplan für den folgenden Monat auf. Die Kontrollergebnisse werden der Gruppe Straßenverkehr (Nbv) übermittelt, der Verstöße verfolgt.
5. Für die Vornahme von Sonderkontrollen und Einzelermittlungen gilt das oben Gesagte sinngemäß.

B) Ausführung:

1. Die Kontrollen erstrecken sich auf alle im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeuge, also auch auf die reichseigenen Kraftfahrzeuge.

51a

33

2. Die Kontrolle umfaßt:

- a) Einsatz und Auslastung der Fahrzeuge,
- b) Art und Gewicht des Ladegutes,
- c) Fahrstrecke,
- d) technischer Gesamtzustand des Fahrzeugs

Bei den auf Fernfahrt betroffenen Fahrzeugen außerdem:

- e) das Verlegen der Einzel- oder befristeten Genehmigung,
- f) Vorlage der Meldungsbescheinigung vom Zielfahrbereit-
schaftsleiter bei Rückfahrten,
- g) Zugehörigkeit zu welchem Nbv-Bezirk,
- h) Übereinstimmung der Ladung mit der Genehmigung,
- i) ordentliche Führung des Fahrtnachweisbuches.

3. Die Kontrolle ist dem Fahrer oder Halter des Fahrzeugs, soweit dieser ein Fahrtennachweisbuch zu führen hat, in diesem durch Eintrag eines Kontrollvermerkes zu bescheinigen. Alle Fahrer der kontrollierten Fahrzeuge erhalten einen mit dem Kontrollstempel versehenen Zettel, der in der Tasche leicht greifbar aufzubewahren ist. Anbringung an der Windschutzscheibe ist verboten, damit entgegenkommende Fahrer nicht auf die Kontrolle aufmerksam gemacht werden.

4. Für jedes kontrollierte Fahrzeug ist eine Meldung (Kontrollzettel) mit einem Durchschlag für den Fahrbereitschaftsleiter, der Gruppe Straßenverkehr (dem Nbv) zuzuleiten (s. Muster).

5. Die Kontrollen werden innerhalb der Städte grundsätzlich durch Aufsuchen der Betriebsstätten und außerhalb geschlossener Ortschaften durch Anhalten des Fahrzeugs auf der Straße vorgenommen.



65918

31. V. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Sturmbannführer Kluckhohn.

NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert hat unter dem 13.4.d.Js. - Zeichen BBNR.: B-M Ch 17/43/F/Po. an W-Oberst-Gruppenführer Daluge in der Frage des Einsatzes des NSKK im Protektorat ein Schreiben gerichtet. Zur Vervollständigung der hies. Akten wäre ich für eine kurze Mitteilung zu Dank verbunden, welche Entscheidung Oberst-Gruppenführer Daluge auf das fragliche Schreiben getroffen hat.

57023

h

W-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 28.6.1943 bei dem Unterzeichner.

53

Staatssekretärs
in
Eing. 3. MAI 1943
KARLSBAD/PRAG 27.4.1943

DER FÜHRER DER
MOTOR-GRUPPE EGERLAND
UND NSKK-VERBINDUNGSFÜHRER
ZUM REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN

An
Staatssekretär und
SS-Gruppenführer K.H. Frank
Prag.

Um Ihnen einen umfassenden Überblick über die Vielseitigkeit des Einsatzes des NSKK seit Kriegsbeginn zu geben, überreiche ich Ihnen beigeschlossen eine Zusammenstellung nach dem Stande vom 1.1.1943.

Wunderlich

NSKK-Obergruppenführer

J.H.
Dat. vom 25. 5. 1943 bei dem

Wiederbelegt am 25. 5. 43

/ 16/ 5. 43.

St. G. VI A - 21 l / 42

NSKK - Führer und Männer

der Motorgruppe Egerland im Kriegseinsatz.

Stand 1.I.1943.

Stärke des NSKK.

Motorstandarten	15
Motorstaffeln	59
Motorstürme u.selbständige Motortrupps	329
Kopfstärke - Männer	50 700
Eingezogen zur Wehrmacht	36 076
Kopfstärke der Motor-HJ	9 047

Vormilitärische Ausbildung durch das NSKK.
=====

Das NSKK bildet in den Stürmen der Breitengliederung unter Dienstaufsicht der Motorstandarten und -Staffeln Männer, die ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben, vormilitärisch aus.

Die Ausbildung erfolgt wie bei der SA in einem 3 monatigen vormilitärischen Ausbildungslehrgang.

Ziel: Erhalt des vormilitärischen Ausbildungsscheines.

Hinzu kommt beim NSKK die 2 monatige motortechn. Ausbildung.

Ziel: Erhalt des Kriegskraftfahrerscheines.

Eingesetzte Ausbilder für vormilitärische Ausbildung 817

Ausbildungseinrichtungen:

Sturmheime	160
Lehrsäle	110
Lehrwerkstätten	96

Ausbildungslehrgänge:

a) wehrsportliche Lehrgänge zu 3 Monaten	46
b) wehrsportliche <u>Wiederholungs-</u> Lehrgänge zu 3 Monaten	19
c) kraftfahrtechnische Lehrgänge zu 2 Monaten	45
d) kraftfahrtechnische <u>Wiederholungs-</u> Lehrgänge zu 2 Monaten	17

Ausbildungsergebnis:

Bis zum 31.12.1942 wurden vormilitärisch ausgebildet:

vormilitärisch ausgebildete Männer	28 105
ausgegebene Ausbildungsscheine	8 408
ausgegebene Kriegskraftfahrerscheine	10 178
in vormilitärischer Ausbildung stehen	4 287

Vormilitärische motortechnische Ausbildung

der Motor-HJ.

Das NSKK bildet in den Stürmen der Breitengliederung unter Dienstaufsicht der Motorstandarten und Staffeln die Jungen der Motor-HJ vom 14. - 18. Lebensjahre motortechnisch aus.

Ziel der Ausbildung:

Gründliche motortechnische Schulung, einschließlich des Erwerbs des Führerscheins IV für Kleinkrafträder.

Hitlerjungen der Motor-HJ, die Inhaber des Motor-HJ-Kräftungsabzeichen sind oder den Führerschein 1, 2 oder 3 besitzen oder den Führerschein 4 beim NSKK erworben haben, erhalten vor der Musterung den Kriegskraftfahr-schein, wenn ihr technisches Wissen und Können und ihre soldatische Haltung einwandfrei feststehen.

<u>Eingesetzte NSKK-Führer und Ausbilder</u> für die motor-technische Ausbildung der Motor-HJ	453
<u>Kraftfahrzeuge</u> zur Ausbildung stehen zur Verfügung	578
<u>Jungen der Motor-HJ</u> , die in Ausbildung stehen	9 047
<u>Führerscheinklasse IV</u> wurden ausgestellt an Motor-HJ	4 023
<u>Motor-HJ-Sommerlager</u> wurden durchgeführt 4 Lager mit Motor-HJ-Jungen	504
<u>Kraftfahrtechnischer Sonderlehrgang</u> des Jahrganges 1924/25, die zu motorisierten Einheiten ge- müstert sind	2 469
<u>Kriegskraftfahr-scheine</u> an die Motor-HJ	3 459
<u>Motor-HJ-Fr üfungsabzeichen</u>	950

Kraftfahrtechnische Ausbildung.
=====

1. Versuchsfahrt mit Schwelkoks-Generatoren.

Der erhöhte Verbrauch von flüssigem Kraftstoff durch die motorisierte Kriegsführung und -wirtschaft macht die Erzeugung von Generatorfahrzeugen erforderlich, die durch heimische Kraftstoffe wie Kohle, Koks, Gas, Holz usw. angetrieben werden. Ing. Grunert-Prag hat im Zuge der Generatorisierung einen Schwelkoks-Generator konstruiert, der nach Erprobung zur serienmäßigen Herstellung in großen Auflagen durch die Zentralstelle für Generatoren freigegeben wird.

Im Einvernehmen mit der Gruppe Strassenverkehr beim Reichsprotector führt die Motorgruppe Egerland eine Versuchsfahrt mit 2 LKWs durch, bei der bis jetzt über 45.000 km zurückgelegt wurden. Die beiden eingebauten Generatoren werden mit Schwelkoks aus Brüx angetrieben. Die dabei gemachten Erfahrungen erbrachten zahlreiche Verbesserungen sowohl in Bezug auf den Generator selbst, als auch hinsichtlich der Behandlung und Entwicklung des Schwelkoks. Die Entwicklung einer günstigen Generatorbauart steht vor dem Abschluß, dessen Bedeutung für die Motorisierung des Reichsgaues Sudetenland heute noch nicht übersehbar ist.

2. In der Generatorausbildung wurden ausgestellt:

a) Betriebsberechtigungsscheine 3 753

davon an:

Zivilisten	3 032
Wehrmangchörige	623
Schutzanghörige (Tschechen)	77
Ausländer	21

b) Betreuungsscheine 83

3. Tschechische Führerscheininhaber wurden umgeschult
auf den deutschen Führerschein

10 065

4. <u>Durchgeführte Prüfungen</u>		
für Führerschein Kl. II		23
für Führerschein Kl. III		16
5. <u>Führerscheine der Klasse IV</u> wurden ausgestellt		22 017
davon an:		
NSKK-Männer	5 503	
Motor-HJ-Jungen	5 364	
Angehörige der DAF u.a.	11 150	

NSKK - Männer als Soldaten .
=====

Zahl der Auszeichnungen:

Ritterkreuz	1
Deutsches Kreuz	1
E.K. I.	101
E.K. II.	1 184
Sturmabzeichen	301
Kriegsverdienstkreuz I.Kl.	
a) mit Schwerter	20
b) ohne Schwerter	1
Kriegsverdienstkreuz II.Kl.	
a) mit Schwerter	382
b) ohne Schwerter	387

NSKK - Fronteinsatz.

- 1. In der am 5.12.1940 aufgestellten NSKK-Brigade Luftwaffe, der heutigen Motorgruppe Luftwaffe, stehen aus dem Bereich der Motorgruppe Egerland nach Abgabe der jüngeren Jahrgänge zur kämpfenden Truppe : 241 Mann.

Aufgabe der Männer war ursprünglich Materialtransport zum Ausbau der Flughäfen im besetzten Westgebiet. Durch restlose Erfüllung dieses Auftrages wurden sie zum Munitionstransport und sonstigem Nachschub zur Versorgung der Flughäfen herangezogen. Die Einheiten stehen nunmehr auch im Osten. Das Führerkorps und ein Teil der Männer besteht aus NSKK-Führern, das Übrige sind Holländer, Flamen, Wallonen, Franzosen und sonstige Ausländer.

- 2. Die Transportgruppe Todt wurde im Auftrag des Reichsministers Dr. Todt zur Führung und Betreuung der Kraftfahrzeuge und der gesamten Baumaschinen im Einsatz für Kriegsbauten des Heeres, der Marine und der Luftwaffe an allen Fronten sowie zum Ausbau von Rüstungsbetrieben aufgestellt.

Eingesetzt sind 109 Mann.

Aus dem Bereich der Motorgruppe Egerland stehen ferner in:

Sonderstaffel "W"	16 Mann
Volksdeutsche Mittelstelle	14 "
Kurierkompanie Krakau	14 "
NSKK-Verkehrskompanie	30 "
Rheinflotille	22 "

Der N S K K - Verkehrshilfsdienst.

Der NSKK-Verkehrshilfsdienst ist auf Reichsstrassen und einem wesentlichen Teil der Strassen 1. Ordnung eingerichtet. In Abständen von 4 - 6 km stehen Hinweisschilder in Form einer Fernsprechwählerscheibe zum Zeichen, dass hier eine Fernsprechstelle zur ständigen Benützung eingerichtet ist.

Bei Unglücksfällen oder bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges leistet der ehrenamtlich im VHD tätige NSKK-Mann (Zonenführer) Hilfe durch sofortige Verständigung von Arzt, Polizei, Reparaturwerkstätte, Tankstelle usw. Ferner dient der VHD auf Kriegsdauer zur Unterstützung der Wehrmacht beim Durchmarsch von geschlossenen Einheiten, Einzelfahrzeugen, Erkundungen von Kraftfahrzeugparks, Truppenstandorten u.a.m.

Zonenführer eingesetzt	20
Einsätze und Hilfeleistungen ohne Protektorat	150

Der Verkehrserziehungsdienst des NSKK.

Durch die anwachsende Motorisierung im Reich stieg infolge von Verkehrsunfällen im Jahr 1938 die Zahl der Toten auf 9.000, die Zahl der Schwerverletzten auf annähernd 300.000. Ursache dafür waren meist Unkenntnis oder Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften, Leichtsinn und Nachlässig-

keit. Im VED machen NSKK-Männer in berufsfreien Stunden an verkehrsreichen Plätzen und Strassenkreuzungen alle Wegebenützer auf Vergehen gegen die Verkehrsordnung und Fehler gegen die Strassendisziplin aufmerksam und erziehen so zum einwandfreien Strassenverkehr. Eine Verringerung der Unfälle ist die Folge.

Seit Oktober 1942 ist eine fahrbare Verkehrsschule des Korps (ein Geschenk des Führers) im Protektorat eingesetzt zur Schulung der Strassenbenützer.

Bis zum 1.1.1943 geschulte Personen, darunter tschech. Polizei, Strassenbahnfahrer, Lehrkräfte der Schulen und Verkehrssünder

2 910.

Motorisierter Transport der Kriegswirtschaft.
=====

Zur Unterstützung der Kriegsmaßnahmen des Reichsverkehrsministers wurde das Korps zur Betreuung und Überwachung des motorisierten Transportes der Kriegswirtschaft eingesetzt.

Im Einsatz befinden sich ohne Regierungsbezirk
Troppau und Protektorat im Wechsel

387 Führer
2 112 Männer

Bis zum 1.1.1943 durchgeführte TK-Einsätze
kontrollierte Lastkraftwagen
beanstandete Lastkraftwagen
Beanstandungen im Hundertsatz

804
4 698
2 148
45 %

Motorisierter Katastrophendienst.

Der motorisierte Katastrophendienst hat zur Aufgabe, bei Luftangriffen und anderen Katastrophen wie Waldbränden, Großfeuer, Wassernot usw. sich für die Rettung von Menschenleben und wertvollem Volksgut einzusetzen.

In Katastrophenfällen sind dem MSKK besondere Aufgaben übertragen:

- a) Verkehrsregelung
- b) motorisierte Befehlsübermittlung
- c) Durchführung von Transporten mittels LKW-Kolonnen
- d) Bereitstellung von Reserve-Kraftfahrern
- e) Aufstellung von Instandsetzungstrupps in Anlehnung an Werkstätten des Kraftfahrzeughandwerks.

Die Organisation des motorisierten Katastrophendienstes erstreckt sich über den gesamten Bereich der Motorgruppe Egerland ohne Protektorat und ist wie folgt aufgebaut:

Meldedienst:

Führer	54
Mann	482
PKW	119
Kräder	361

Kolonnendienst:

Kolonnen-Führer	157
Fahrer	1 128
Ersatz-Fahrer	358
Kfz. über 1 to.	1 128

Verkehrsregelungstrupps:

Führer	55
Mann	505

Instandsetzungstrupps:

Führer	51
Männer	347

Instandsetzungswerkstätte:

59

E r n t e - E i n s a t z .
=====

Die Kriegsverhältnisse fordern die Ausnützung aller verfügbaren Kräfte besonders auch bei der Erntearbeit auf dem Lande.

Leistungen beim Ernteeinsatz:

eingesetzte NSKK-Männer	28 013
geleistete Arbeitsstunden	594 506

E i n s a t z für das W H W .
=====

Zu Gunsten des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes haben NSKK-Männer bei den Strassensammlungen und veranstalteten Konzerten folgende Ergebnisse erzielt:

eingesetzte NSKK-Männer	51 295
Ergebnis der Strassensammlung	1,463 514.68 RM
Ergebnis durch Wunschkonzerte	187 739.35 RM

Parteiverbindungsstelle

64
Prag IV, den 17. April 1943,
Burg, Nordflügel,
Tel. 60141-49, App.3626.

An
Parteigenossen Dr. G i e s ,
P r a g IV,
Czernin-Palais.



Schu/ Ka.
Betrifft: NSKK.

Anliegend überreiche ich Ihnen ein Schreiben des Führers der Motorgruppe Egerland und NSKK-Verbindungsführers zum Reichsprotector in Böhmen und Mähren, vom 13.4.ds.Js., mit einem Durchschlag seines Briefes an den Oberst-Gruppenführer. Das Originalschreiben an den Oberst-Gruppenführer werde ich diesem am kommenden Dienstag, den 20.ds.Mts., persönlich überreichen, da ich auch von der Partei-Kanzlei gebeten wurde, die Interessen des NSKK beim Reichsprotector zu vertreten.

Heil Hitler !

Karl Schulte
Schulte- Schomburg
Oberbereichsleiter.

2 Anlagen.

St. VI A-21 j/42

66

KARLSBAD/PRAG 13. April 1943

DER FÜHRER DER
MOTOR.GRUPPE EGERLAND
UND NSKK.-VERBINDUNGSFÜHRER
ZUM REICHSPROTEKTOR
IN BOHMEN UND MÄHREN

An den
stellv. Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren
SS-Oberstgruppenführer und
Generaloberst der Polizei
D a l u e g e

BBNR.: B-M Ch 17/43/F/Po.

P r a g

Sehr verehrter Oberstgruppenführer!

Mit Ihrem persönlichen Schreiben vom 19.3.1943 teilten Sie mir Ihre Bedenken mit, die Sie gegen eine übermäßige Heranziehung der im Protektorat lebenden Deutschen zu dem vorgesehenen Transportkontrolldienst haben. Ich selbst habe volles Verständnis für den Einsatz meiner Männer in der Kriegswirtschaft und möchte ausdrücklich betonen, daß es niemals die Absicht des Korps war oder sein wird, seine Männer auch nur stundenweise ihrer kriegswichtigen Berufsarbeit zu entziehen. Andererseits ist der NSKK.-Führer und -Mann über seine Berufspflicht hinaus in seiner Freizeit freudig als Nationalsozialist und politischer Soldat tätig und erfüllt die dem NSKK zukommenden Aufgaben auf verkehrs- und kraftfahrtechnischem Gebiet.

Die Tätigkeit des NSKK.-Mannes bitte ich in Böhmen und Mähren genau so zu bewerten, wie die des freiwillig dienenden und zur Mehrarbeit bereiten politischen Leiters, SA- oder SS-Mannes der allgemeinen SS. Ich bin der Auffassung, daß gerade im Zeichen des totalen Krieges auf den politisch gefestigten und vorbildgebenden Menschen nicht verzichtet werden kann.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auf die erwiesene gute Zusammenarbeit zwischen dem NSKK und der Deutschen Ordnungspolizei sowie Sicherheitspolizei hinweisen, insbesondere auf die vorbereiteten Maßnahmen und den Einsatz im Rahmen der Kriegsfahndung

b.w.

66a

gemäß Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 5.12.1942. Nur durch die elastische Organisation des Korps ist bisher dieser Einsatz der NSKK.-Männer im Fahndungsdienst gewährleistet, obgleich auf den NSKK-Verkehrshilfsdienst und auf die Transportkontrollen des motorisierten Transportes der Kriegswirtschaft leider noch nicht zurückgegriffen werden konnte, wie dies eigentlich in dem Erlass vorgesehen war.

Unter Beteiligung der motorisierten Verkehrsschule wurden allein in Prag in der Zeit vom 24.11.1942 - 20.3.1943 insgesamt 6884 Personen durch das Korps verkehrstechnisch geschult. Darunter befanden sich unter anderem 280 Mann der Deutschen und 460 Mann der Uniformierten Protektorats -Polizei. Die städtischen Verkehrsbetriebe waren mit 1022 und die städtische Straßenbahn mit 2380 Lehrgangsteilnehmer beteiligt.

Ein dreitägiger theoretischer und praktischer Generatorschulungslehrgang sämtlicher amtlicher Prüfungskommissare aus Böhmen und Mähren wurde in der Zeit vom 6. - 9.3.1943 in den Räumen des Ministeriums für Verkehr und Technik auf Wunsch des Reichsprotectors - Gruppe Straßenverkehr - durchgeführt. Die Leitung des ganzen Lehrgangs und sämtliche Vorträge wurden ausschließlich von ersten Generator- und Kraftfahrzeugsachverständigen aus den Reihen des Korps getragen, die ihre Tätigkeit ausnahmslos ehrenamtlich ausübten. Das Amt des Reichsprotectors war während des Lehrganges durch Beobachter vertreten, die der Schulung durch die Männer des Korps nur das höchste Lob zollen konnten.

Seit Ende 1942 wurden in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe Straßenverkehr beim Amt des Reichsprotectors Versuchsfahrten mit Schwelkoksgeneratorfahrzeugen durchgeführt. Dabei sind von den vom Korps zur Verfügung gestellten Fahrern über 40.000 km mit 2 LKW's zurückgelegt worden. Zu Beginn dieser Fahrten war der Stand der Entwicklung der Generatoren so, daß bei einer allgemeinen Einführung dieser Bauart, mit

65903



den grössten Schwierigkeiten hätte gerechnet werden können. Durch grösste Ausdauer und persönlichen Einsatz bei Tag und Nacht der beteiligten NSKK-Sachverständigen und NSKK-Männer steht die Entwicklung einer günstigen Generatorbauart für Schwelkoks vor dem Abschluß und ihre Einführung als allein anerkannter Schwelkoksgenerator im Protektorat bevor. Die Übertragung, der bei den Versuchsfahrten gemachten Erfahrungen in Bezug auf Pflege und Wartung des Kraftfahrzeuges und der Generatoranlage, sowie der besonderen Bedienungshandhabung auf die zukünftigen Fahrer von Schwelkoksfahrzeugen, betrachtet das Korps als eine selbstverständliche Pflicht.

Für die kriegsnotwendige Errichtung der Stadt- und Landwacht hat der letzte NSKK-Mann das grösste Verständnis und brennt darauf, bei der Ausbildung und im Einsatz für die noch abseits stehenden deutschen Volksgenossen Ansporn zu sein.

Die Vorstehenden Ausführungen zeigen klar, auf welchem Gebieten der freiwillige Einsatz der NSKK.-Führer und-Männer auch unter Berücksichtigung des verschärften Kriegseinsatzes möglich war und in Zukunft im Interesse des motorisierten Transportes auch erforderlich ist.

Ich unterbreite daher nachstehend über den weiteren Einsatz des Korps auf obigen Gebieten folgende Vorschläge und bitte um Ihre grundsätzliche Zustimmung zu ihrer Durchführung:

- 1.) Unter Würdigung der in Ihrem Schreiben vom 19.3.1943 dargelegten Verhältnisse und der anderweitigen Inanspruchnahme des Korps, wird die Einführung der "Kontrolle des motorisierten Transportes der Kriegswirtschaft" im Protektorat vorläufig zurückgestellt.
- 2.) Bei der Einführung des mit Hilfe des NSKK entwickelten Schwelkoksgenerators im Protektorat wird das Korps bei der Schulung der Generatorfahrer in der gleichen Weise eingesetzt, wie dies im übrigen Reichsgebiet seit Jahren der Fall ist, und wie sich diese Organisation des Korps, sowohl im allgemeinen Kraftverkehr als auch bei der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Reichspost usw. bestens bewährt hat.

Die Notwendigkeit dieses Einsatzes wurde bereits am 5. Nov. 1942 in der Parteiverbindungsstelle gemeinsam mit Herrn O.Reg.Rat Kapuste festgestellt und am 14.12. 1942 über die Durchführung im Einzelnen eine völlige

67a

Einigung erzielt.

Die entsprechenden Vorschläge wurden auf Wunsch von Herrn Staatssekretär Frank in einem gemeinsamen Protokoll festgelegt. Zur Beseitigung der allseitig nur als Notlösung angesehenen derzeitigen Zwischenregelung bedarf es nach Angabe von Herrn Oberregierungsrat Kapuste lediglich noch Ihrer grundsätzlichen Zustimmung.

3.) Der NSKK.-Verkehrshilfsdienst wird vorläufig auf den Durchgangsstraßen der Wehrmacht eingerichtet und damit gleichzeitig dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 5.12.1942 bezüglich Kriegsfahndung Rechnung getragen.

Ich habe bei meinen Vorschlägen die von Ihnen gegebenen Anregungen weitgehend berücksichtigt und würde mich freuen, nun auch Ihre volle Zustimmung zu erhalten. Ich kann meinerseits die Einsatzbereitschaft des Korps und seiner Männer in obigem Rahmen zusichern und würde es begrüßen, wenn die bereits überall in Erscheinung tretende gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Behördenstellen auch Ihre offizielle Billigung fände, zumal es sich hier in erster Linie nicht um eine politische, sondern um eine kraftfahrtechnische und vorsorgliche Betätigung zu Gunsten der Wehrmacht, der Polizei und der Kriegswirtschaft handelt.

Heil Hitler!

Werner Feyrer
Obergruppenführer.



65902

4-Gruf.

23. März 1943.

68

st.s.121/43. ✓

23 &
23 III. 1943

1.) An
NSKK-Obergruppenführer Müller-Seyffert,
Führer der Motor-Gruppe Egerland,
K a r l s b a d .

Sehr geehrter Parteigenosse Müller-Seyffert !

Der Stellvertretende Reichsprotector, 4-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei Daluege, hat Ihnen in diesen Tagen in der Frage des Einsatzes des NSKK im Protektorat seinen neuerlichen Standpunkt dahin mitgeteilt, daß es die Rücksichtnahme auf die Belange der Rüstungswirtschaft erforderlich mache, die sich auf den Einsatz des NSKK beziehenden Maßnahmen vorläufig zurückzustellen. Ich halte unter diesen Umständen eine Aussprache nicht mehr für notwendig, da ich nicht nur an die Entscheidung des Stellvertretenden Reichsprotectors gebunden bin, sondern auch den gleichen Standpunkt vertrete.

Heil Hitler !

Ihr

2.)

68a

23 III. 1943

1943

2.) Durchschrift an
Pg. Schulte-Schomburg

1943

zur Kenntnis.

Handwritten signature and date: 23 III. 1943



65901

3.) Z.d.A.

69

KARLSBAD/PRAG, den 8. April 1943.

DER FUHRER DER
MOTOR-GRUPPE EGERLAND
UND NSKK-VERBINDUNGSFUHRER
ZUM REICHSPROTEKTOR
IN BOHMEN UND MAHREN

An
Staatssekretär und
SS-Gruppenführer K.H. Frank

Prag, Staatssekretärs
Reichsprotektor
Bohmen und Mahren.
12. APR. 1943

Sehr geehrter Parteigenosse Frank!

Unter Bezugnahme auf die Aussprache anlässlich
der Besichtigung der motorisierten Verkehrsschule am
12.12.1942 in Prag, erlaube ich mir nachstehend das erste
Teilergebnis der Verkehrsschulung bekanntzugeben.

Im Gebiete der Stadt Prag wurden in der Zeit
vom 24.11.1942 bis 20.3.1943 insgesamt 6.884 Lehrgangsteil-
nehmer verkehrstechnisch geschult.

Im einzelnen entfallen hiervon auf

Strassenbahnfahrer	2390 Mann
Schülerinnen	1901 Schül.
Städt.Verkehrsbetriebe	1022 Mann
Uniform.Protok.Polizei	460 Mann
Deutsche Polizei	289 Mann
NSKK	252 Mann
Motor-HJ und HJ	149 Jungen
Schul-Lehrpersonal	120 Mann
Verkehrssünder	82 Mann
Sachverständige u. Prüfungskommissare	65 Mann
SS	56 Mann
Städt.Angestellte	35 Mann
NSFK-Lehrlinge	26 Mann
Wehrmacht Gener.Fahrer	23 Mann
Gemusterte mot.Einheiten	14 Mann
Zusammen:	6884 Mann

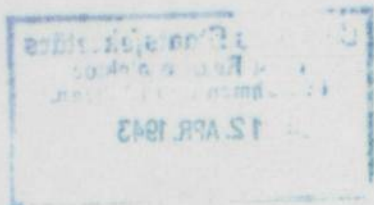
b.w.

VI A-214/42

69a

Dieser schöne Erfolg der Verkehrsschulung ist in erster Linie auf die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behördenstellen und den Einheiten des NSKK zurückzuführen.

Für die bisher der motorisierten Verkehrsschule zuteil gewordenen Unterstützung, sage ich meinen besonderen Dank.



Heil Hitler!

Werner Feyrer

Obergruppenführer.

im Organg

84 5. 43.



65900

Prag, den 11. März 1943.

11. III. 1943
Me

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn Kapuste.

In Sachen Mitarbeit des NSKK beziehe ich mich auf die dort. Zuschrift vom 20.1.d.Js. - Zeichen III/2 Nr.0.20/43 und teile mit, daß die Entwürfe nach der unterschriftlichen Vollziehung durch den Herrn Staatssekretär an die Adressaten weitergeleitet worden sind. Die hier eingehenden Antworten werde ich Ihnen zusenden, damit Sie zur gegebenen Zeit über deren Inhalt dem Herrn Staatssekretär Vortrag halten können.

88823

- 2.) Wv. am 15.^{5.}3.1943 bei dem Unterzeichner.
Wiedergelegt am 15.3.43

lo

Herrn

Ministerialrat Dr. G i e s

im H a u s e

Betrifft: Mitarbeit des NSKK.

Bezug: Mündliche Anweisung des Herrn Staatssekretärs.

In der Anlage überreiche ich Durchschlag des Entwurfes eines Schreibens an die Motorgruppe Egerland vom 9.9.1942. Die Urschrift ist bereits vom Herrn Staatssekretär gezeichnet worden, jedoch auf Veranlassung der Parteiverbindungsstelle dem Oberst-Gruppenführer D a l u e g e nicht vorgelegt worden.

Auf Anweisung des Herrn Staatssekretärs soll an den Leiter des Zentralverbandes der Industrie, Herrn Dr. A d o l f , an ~~W~~-Oberführer Dr. B e r t s c h und an die Rüstungsinspektion zwecks Stellungnahme herangetreten werden.

Die infragekommenden Entwürfe füge ich bei.



Oberregierungsrat.

Anlagen

9. September 1942

III/2 -0- 407/42

An den

Führer der Motorgruppe Egerland
und NSKK - Verbindungsführer
zum Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

K a r l s b a d

Betrifft: Ihre Schreiben vom 10. und 18. August 1942.

Von Ihren Vorschlägen, das NSKK auf allen mit der Motorisierung des Strassenverkehrs im Protektorat Böhmen und Mähren zusammenhängenden Gebieten zur Mitwirkung heranzuziehen, habe ich mit großem Interesse Kenntnis genommen.

Ich lege den größten Wert darauf, daß die Mitarbeit des NSKK nur im engsten Einvernehmen mit meiner Gruppe Strassenverkehr erfolgt.

Zu den einzelnen Punkten Ihres Schreibens vom 10. August 1942 bemerke ich folgendes:

1.) Ausbildung und Prüfung der Fahrer von Kraftfahrzeugen mit Generatorenantrieb.

Die in diesem Schreiben angeführten Erlasse des Reichsverkehrsministers vom 21.2.1941 - K l. 3072/41 - und vom 22.9.1941 - K 2. 21 473/41 - haben für das Protektorat Böhmen und Mähren keine Gültigkeit. Ich habe davon abgesehen, eine entsprechende Anordnung für Böhmen und Mähren zu erlassen, weil wesentliche Voraussetzungen der obigen Erlasse hier nicht gegeben sind.

Im übrigen Reichsgebiet werden für die Umstellung auf Antrieb mit Generatorgas nichtrückzahlbare Beihilfen gewährt. Die Zahlung ist aber davon abhängig gemacht, daß nur zugelassene Generatoren eingebaut werden und daß durch Prüfungen des Fahrers die Gewähr einer ordnungsmässigen Bedienung nachgewiesen wird. Da Fachkräfte der Wirtschaft und der Behörden zur Ausbildung der Fahrer und Abnahme der Prüfungen wegen des Krieges nicht zur Verfügung stehen, andererseits aber das NSKK über entsprechende Schulen und

42a

3. September 1942

Abteilung

SAVOP - 0 - 1111

Fachkräfte im übrigen Reichsgebiet verfügt, war es zweckmässig, das Ausbildungs- und Prüfungsverfahren dem NSKK zu übertragen.

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden aber Beihilfen für die Umstellung auf Generatorgasantrieb nicht gegeben. Der Fahrzeughalter hat ein eigenes Interesse daran, durch gute Behandlung sein für den Generator ausgegebenes Geld nicht zu verlieren und ist von sich aus bestrebt, den Kraftfahrer ausbilden zu lassen. Im Gegensatz zum übrigen Reichsgebiet stehen den Generatorerzeugungsfirmen und Werkstätten im ausreichenden Maße Fachkräfte für die Ausbildung und Unterrichtung der Kraftfahrer zur Verfügung, auch sind genügend amtliche Prüfungskommissäre vorhanden, die insgesamt etwa 5 000 bis 6 000 Prüfungen abgenommen haben.

Ich bitte zu erwägen, ob es bei dieser Sachlage angezeigt ist, wertvolle deutsche Kräfte durch die Übernahme der Ausbildung und Prüfung, die bislang von Tschechen durchgeführt wurden, zu binden, oder ob es nicht zweckmässiger wäre, das NSKK künftig im Einvernehmen mit der Gruppe Strassenverkehr und dem Länderbeauftragten für Böhmen und Mähren für Generatoren nur zur Beaufsichtigung der Ausbildung der Fahrer und zur Schulung der Prüfungskommissäre einzusetzen.

Dies würde auch den Vorteil haben, daß die bereits ausgestellten Bescheinigungen der Prüfungskommissäre über die Abnahme der Prüfung der Fahrer nicht durch neue Bescheinigungen des NSKK zu ersetzen wären. Es handelt sich hierbei um mindestens 6 000 Bescheinigungen, deren Ausstellung eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit mitsichbringen würde. Eine nachträgliche Prüfung der mit der Führung von Generatorfahrzeugen betrauten Fahrer kommt wie im übrigen Reichsgebiet nicht in Betracht. (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 20.6.1940 - K 21. 11 600/40 -.

2.) Überwachung des gesamten Güterkraftverkehrs.

Der in Ihrem Schreiben vom 10. August 1942 angeführte Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 3.6.1940 - K 41. 10 613/40 - gilt ebenfalls nicht für das Protektorat Böhmen und Mähren. Er ist mir lediglich nachrichtlich zugegangen. Für den Er-



lass des Reichsverkehrsministers ist u.a. die Tatsache maßgebend gewesen, daß im übrigen Reichsgebiet der NSKK-Verkehrshilfsdienst eingerichtet war und das NSKK zahlenmäßig stark ist. Die Frage, ob ein NSKK-Verkehrshilfsdienst im Protektorat während des Krieges eingerichtet werden könnte, wurde bereits 1941 nach eingehender Prüfung verneint. Maßgebend für die Entscheidung war, daß die deutsche Polizei für Böhmen und Mähren andere Aufgaben hat, als im übrigen Reichsgebiet und daß die tschechische Polizei zahlenmäßig stark genug ist, um den Ansprüchen zu genügen. Auch fehlt die breite Basis des NSKK. Es ist daher auf die tschechische Polizei zurückgegriffen worden.

Der Generalkommandant der uniformierten Protektorats-Polizei hat unter dem 10. August 1942 den aus der Anlage ersichtlichen Befehl erlassen, wonach von der Protektoratspolizei bereits mehrere Kontrolleure zur Überwachung des Kraftverkehrs auf der Landstraße eingesetzt worden sind.

Meine Gruppe Strassenverkehr hat ausserdem zwei Angestellte eingesetzt, die nach besonderen Weisungen arbeiten.

Die Übernahme des Straßentransportkontrolldienstes durch das NSKK hätte zur Folge, daß NSKK-Angehörige zu jeder Tageszeit aus den Betrieben und Behörden herausgezogen werden müßten. Hier muß die Frage aufgeworfen werden, ob diese, den NSKK-Mann, wie auch die Betriebe ausserordentlich belastende Maßnahme verantwortet werden kann, weil ⁱⁿ Gegensatz zum übrigen Reichsgebiet die tschechische Polizei/Friedensmässiger Stärke tätig ist und einer Entlastung nicht bedarf.

Dagegen würde ich es ausserordentlich begrüßen, wenn das NSKK bei Groß-Kontrollen der deutschen Polizei, bei Fahndungsaktionen, bei Beorderungen von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Wehrmacht, Großeinsätzen von Kraftfahrzeugen oder bei ähnlichen Aufgaben, wie bisher mit bestem Erfolg mitwirkt.

3.) Überwachung und Zulassung von Kraftfahrlehrern.

Entsprechend der Regelung im übrigen Reichsgebiet bitte ich der Gruppe Strassenverkehr Vorschläge zu unterbreiten, bis zu welchem Zeitpunkt eine Überprüfung der vorhandenen Fahrschulen gemäß Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 16.12.1937 - K 5. 14 Oll - durchgeführt werden kann.

Bei der Zulassung von neuen Kraftfahrlehrern oder -schulen

43a

werden die zuständigen Verwaltungsbehörden Sie in Ihrer Eigenschaft als NSKK-Verbindungsführer gutachtlich hören.

4.) Generatorwesen.

Die Umstellung der Kraftfahrzeuge auf den Antrieb mit heimischen Kraftstoffen ist durch die Errichtung einer Zentralstelle für Generatoren durch Erlass des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches - Beauftragter für den Vierjahresplan - V.P. 9713/5/2/1 - vom 30. Mai 1942 auf eine Grundlage gestellt worden. Der Zentralstelle für Generatoren (Leiter Staatsrat Schieber) ist die alleinige Zuständigkeit für alle Fragen bezüglich Umstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren auf Antrieb mit heimischen Kraftstoffen, insbesondere auch die Verbesserung vorhandener und die Erprobung neuer Generatortypen übertragen worden. Der Leiter meiner Gruppe Strassenverkehr ist zum Länderbeauftragten für Böhmen und Mähren von der Zentralstelle bestellt worden. Einer maßgebenden Mitwirkung des NSKK, so daß der Länderbeauftragte für Böhmen und Mähren an ein Gutachten oder eine Entscheidung des NSKK gebunden wäre, müßte von der Zentralstelle für Generatoren in Berlin zugestimmt werden.

Ungeachtet dessen, beabsichtigt der Länderbeauftragte für Böhmen und Mähren von der Zentralstelle für Generatoren die Mitwirkung des NSKK bei der Durchführung von Probefahrten von Generatorfahrzeugen zu erwirken. In diesem Sinne ist bereits an die NSKK-Motorstandarte herangetreten worden.

Ferner ist das NSKK von dem Leiter der Gruppe Strassenverkehr bereits gebeten worden, bei der Vergebung von Konzessionen für Omnibusbetriebe durch Benennung geeigneter Persönlichkeiten sich zu beteiligen.

1 Anlage



65896

76

Abschrift

Der Generalkommandant der Uniformierten Protektoratspolizei.

Z. III-34.40

Prag, den 10. August 1942.

An die

R u n d e r l a s s .

Landes-Bezirks- und Regierungs-
polizeibehörden und

an die

Gendarmerielandeskommanden.

Betrifft: Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die
Strassenverkehrs - Zulassungs - Ordnung.

Für die Überwachung des Kraftverkehrs, insbesondere auf den Landstraßen, wurden mehrere Kontrolleure eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe ist die Überwachung des Güterverkehrs mit Lastkraftwagen. Es werden die Fahrzeugpapiere, die Fernverkehrsgenehmigung, die Ladung und der Zustand des Fahrzeuges geprüft. Vergehen gegen die Verordnung über die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vom 2.5.1941 /VBIRProt. S.234/ werden nach deutschem Recht verfolgt. Zuwiderhandlungen gegen die Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 27.9.1939, Slg. Nr. 243/1939, die bei den Kontrollen festgestellt werden, werden dann den zuständigen Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge zur Verfolgung sowie zur Abstellung der Mängel mitgeteilt werden. Es wird dabei davon abgesehen, für den Einzelfall eine Weisung über die Höhe der festzusetzenden Strafe zu geben. Die Straffestsetzung wird den zuständigen Dienststellen überlassen.

Hinsichtlich des Strafmasses bei Zuwiderhandlungen gegen die StVZO wird darauf hingewiesen, daß es gerade unter den besonderen Verhältnissen der Kriegswirtschaft wichtig ist, die Ordnung im Kraftverkehr aufrecht zu erhalten. Demgemäß sind Fahrten ohne die vorgeschriebenen Fahrzeugpapiere fühlbar zu bestrafen. Im Allgemeinen halte ich eine Mindeststrafe von 200 K für angebracht. Bei Mängeln am Fahrzeug ist für die Höhe der Strafe die Art des Mangels entscheidend; Fehler an der Steuerung oder den Bremsen müssen wegen der Gefährlichkeit und Fahrlässigkeit höher bestraft werden. Bei den Fehlern an den Lichtanlagen und Fahrtrichtungsanzeigern könnte das Strafmass niedriger gehalten werden; es ist jedoch vor allem zu überwachen, daß die Mängel sogleich abgestellt werden.

44a

Fahrzeughalter, die sich wegen derselben Zuwiderhandlung mehrmals strafbar machen, sind entsprechend der allgemeinen Regelung höher zu bestrafen. In jedem Falle muß die Strafe so bemessen sein, daß sie den Betroffenen zu einem der StVZO entsprechend en Verhalten und einer vorschriftsmäßigen Behandlung seines Fahrzeuges veranlasst und nicht nur als eine geringfügige Unbequemlichkeit empfunden wird. Demgemäß ist in Zukunft vorzugehen.

Für den Generalkommandanten:

Der Chef des Stabes:

gez. Sowa.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Expeditsvorstand.

(Stempel)



65895